



Landkreis Cuxhaven

Richtwerte der angemessenen **Unterkunftskosten**

für den Landkreis Cuxhaven

Stand: August 2024

Impressum

Landkreis Cuxhaven
Amt Soziale Leistungen
Fachgebiet Grundsatzangelegenheiten

Hausanschrift:
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Postanschrift:
27470 Cuxhaven

Telefon: 04721/66-0
e-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Ermittlung der abstrakten Angemessenheit	6
2.1 Wohnraumgröße	6
2.2 Wohnraumstandard.....	7
2.3 Räumlicher Vergleichsmaßstab	8
2.3.1 Struktur des Wohnungsmarktes	8
2.3.2 Räumliche Nähe.....	11
2.3.3 Demografische Entwicklung	13
2.3.4 Infrastruktur	13
2.3.5 Verkehrstechnische Verbundenheit.....	16
2.3.6 Problem der Verdrängung („Ghettoisierung“)	20
2.3.7 Schlussfolgerungen	21
2.4 Wohnungsmarktermittlung im Landkreis Cuxhaven	22
2.4.1 Beobachtungsgegenstand.....	24
2.4.2 Beobachtungszeitraum.....	26
2.4.3 Art und Weise der Datenerhebung	26
2.4.3.1 Bestandsmieten	27
2.4.3.2 Angebotsmieten	28
2.4.3.3 Berücksichtigung der Datenintervalle.....	29
2.4.4 Repräsentativität und Validität der Datenerhebung	30
2.4.4.1 Datenumfang	30
2.4.4.2 Repräsentativität der Bestandsmieten	33
2.4.4.3 Repräsentativität der Angebotsmieten	35
2.4.4.4 Validität	35
2.4.5 Datenauswertung	36
2.4.6 Schlussfolgerungen	40
3. Ermittlung der konkreten Angemessenheit.....	45
4. Anlagen	50
Gesamtauswertung Bestandsmieten und Inserate für den Landkreis Cuxhaven	51
Richtwerte	52

1. Präambel

Eine grundlegende Aufgabe der sozialen Sicherungssysteme ist seit jeher das Grundbedürfnis „Wohnen“ sicherzustellen und zu schützen. Die sich hieraus ergebenden Rechtsnormen im Sozialgesetzbuch II und XII (SGB II und SGB XII) haben jedoch bei den zuständigen Leistungsträgern hinsichtlich der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, inwieweit die Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen und zu übernehmen sind.

Mit Urteil vom 7. November 2006 hat das Bundessozialgericht (BSG) grundsätzliche Kriterien für die Berechnung angemessener Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II festgelegt, die auf den Anwendungsbereich des SGB XII übertragbar sind¹.

Das Konzept, das dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel alter Fassung des Landkreises Cuxhaven zugrunde lag, war bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Das Sozialgericht Stade hatte das Konzept mit Urteil vom 15. Juli 2010 (S 17 AS 131/10 R) als schlüssig bestätigt und das Bundessozialgericht hat in dem sich anschließenden Sprungrevisionsverfahren (B 14 AS 131/10 R) durch Urteil vom 06. Oktober 2011 das Urteil des SG Stade aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (L 13 AS 29/12 ZVW) zurückverwiesen. Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits vor dem LSG Niedersachsen-Bremen ist eine Überarbeitung des Konzeptes durch den Landkreis Cuxhaven (Stand September 2012) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BSG im Urteil vom 06. Oktober 2011. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Dr. von Malottki, Institut für Wohnen und Umwelt GmbH (IWU), Darmstadt, das dieser mit Datum vom 10. September 2014 erstattet hat. Die Kritikpunkte des Sachverständigen sind vom Landkreis Cuxhaven aufgegriffen worden. Sodann hat das LSG Niedersachsen-Bremen in seinem Urteil vom 22. April 2015 im Rahmen der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalts festgestellt, dass der grundsicherungsrelevante Mietspiegel in der überarbeiteten Form im Wesentlichen den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges Konzept entspricht und die Angemessenheitsgrenzen nunmehr zur Überzeugung des Senats annähernd zutreffend abbildet².

Im Zeitraum November 2023 bis März 2024 wurde der Konzept erneut aktualisiert und eine Neuerhebung der Bestands- und Angebotsmieten durchgeführt.

¹ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R

² LSG NSB, U. v. 22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW

Mit dieser Richtwerteerhebung sollen die von der BSG-Rechtsprechung entwickelten Vorgaben und die vom LSG Niedersachsen-Bremen im genannten Urteil konkretisierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept für den Landkreis Cuxhaven umgesetzt und zum 01. August 2024 in Kraft gesetzt werden. Hierdurch soll eine rechtssichere Rechtsanwendung in den Bereichen des SGB II, SGB XII (3. und 4. Kapitel) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (Analogleistungsempfänger) gewährleistet werden.

2. Ermittlung der abstrakten Angemessenheit

Das BSG hat in seiner ständigen Rechtsprechung seit November 2006 die grundsätzlichen Anforderungen zur Ermittlung der Angemessenheit festgeschrieben. Den Feststellungen des Grundsicherungsträgers muss ein Konzept zu Grunde liegen, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig ist und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar macht (sog. schlüssiges Konzept)³. Hierbei muss die Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II sowie § 35 SGB XII in mehreren Schritten erfolgen. Nach den Vorgaben des BSG muss der Grundsicherungsträger zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze auf einer ersten Stufe zunächst die abstrakte Angemessenheit und auf einer zweiten Stufe die konkrete, individuelle Angemessenheit feststellen⁴.

Bei der Festlegung der abstrakten Angemessenheit sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. Feststellung der angemessenen Wohnraumgröße
2. Feststellung des angemessenen Wohnraumstandards
3. Festlegung eines Vergleichsmaßstabes
4. Ermittlung der Gegebenheiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt
(Wohnungsmarktermittlung)

2.1 Wohnraumgröße

Bei der Ermittlung der abstrakten Angemessenheit ist nach der Rechtsprechung des BSG zunächst die tatsächliche Größe der bewohnten Wohnung der Haushaltsgemeinschaft festzustellen. Insoweit ist hier die tatsächliche Quadratmeterzahl der konkret betroffenen Wohnung zu ermitteln⁵.

Zu Grunde zu legen ist danach zunächst die Wohnungsgröße für Wohnberechtigte der im sozialen Mietwohnungsbau anerkannten Wohnraumgröße. Diese Werte ließen sich bis zur

³ BSG, U. v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Rn 18

⁴ BSG, U. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Rn 19

⁵ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 19

Abschaffung des Wohnungsbindungsgesetzes aus § 5 dieses Gesetzes, in Verbindung mit der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung, herleiten. Nunmehr sind zur Bestimmung der Wohnungsgrößen die sich aus § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (WoFG, BGBl. I 2376) ergebenden Werte heranzuziehen. Nach § 10 WoFG können die Länder im geförderten Wohnungsbau die Anerkennung von bestimmten Grenzen für Wohnungsgrößen nach Grundsätzen der Angemessenheit regeln. Das Land Niedersachsen hat mit Runderlass des Sozialministeriums die Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB 2019 (zuletzt Nds. MBl. 2019, S. 1075) festgelegt.

Daraus ergeben sich folgende, angemessene Wohnraumgrößen:

Größe des Haushalts	Wohnraumgröße
1 - Person	50 m ²
2 - Personen	60 m ²
3 - Personen	75 m ²
4 - Personen	85 m ²
5 - Personen	95 m ²
jede weitere Person	+10 m ²

Diese Werte werden in der Richtwerteermittlung für den Landkreis Cuxhaven zur Ermittlung der Angemessenheit der Wohnraumgröße zugrunde gelegt.

2.2 Wohnraumstandard

Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Sozialhilferechtlich angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, (mindestens) im unteren Segment, der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet. Da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt, kann dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Ausstattung, Lage etc. isoliert als angemessen anzusehen sind, solange der Grundsicherungsträger nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird. In diesem

Zusammenhang spricht die Rechtsprechung von der Produkttheorie. Die Produkttheorie meint hier das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard⁶.

Als Maßstab für die Ermittlung der Mietobergrenzen wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung der Gesamtwohnungsbestand im Gebiet des Landkreises Cuxhaven zugrunde gelegt. Somit werden neben Wohnungen des unteren Segmentes auch Wohnungen mittleren und gehobenen Standards erfasst und damit ein angemessener Wohnraumstandard, da alle erfassten Wohnungen nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz mindestens einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen, teilweise sogar darüber hinausgehen.

2.3 Räumlicher Vergleichsmaßstab

Bei der Bestimmung der Mietobergrenze ist die Miete am Wohnort als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, wobei hier nicht generell der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der „Gemeinde“ oder „Landkreis“ zugrunde zu legen ist. Vielmehr kann es nach Auffassung des BSG geboten sein, insbesondere im ländlichen Raum größere Gebiete zu Vergleichsgebieten zusammenzufassen, soweit hierdurch grundsätzlich dem zu respektierenden Recht auf Verbleib im sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird⁷. Des Weiteren geht es darum, ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu beschreiben (nicht einzelne Orts- oder Stadtteile), die hinsichtlich ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Einer sog. Ghettobildung muss dadurch entgegengewirkt werden, dass bei der Auswertung der einfließenden Mietdaten zwar grundsätzlich Mietwohnungen von einfachem Zuschnitt Berücksichtigung finden, aber nicht gezielt Wohnungen aus einzelnen besonders günstigen Ortschaften oder Gemeinden herausgegriffen werden. Hier ist auf einen Durchschnittswert aller Wohnungen des unteren Preissegmentes im gesamten räumlichen Vergleichsraum abzustellen⁸.

2.3.1 Struktur des Wohnungsmarktes

Eine Auswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im März 2024 hat ergeben, dass sich die Anzahl der Einpersonenhaushalte im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Cuxhaven bei einer

⁶ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 20

⁷ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 21

⁸ BSG, U. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rn 21

Gesamtanzahl von 5.872 Bedarfsgemeinschaften auf 3.073 und somit 52 % beläuft⁹. Zweipersonenhaushalte bilden mit 1.083 Bedarfsgemeinschaften noch rund 18 % der gesamten Fallzahl des Jobcenters ab, während Dreipersonenhaushalte mit 714 Fällen noch ca. 12 % ausmachen. Somit kann festgestellt werden, dass sich das Marktgeschehen für mehr als 80 % der SGB II-Empfänger im Landkreis Cuxhaven in den Größenkategorien der Ein- bis Dreipersonenhaushalte abspielt. Für den Bereich der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sind sogar annähernd 85 % der ca. 2.200 Fälle beim Landkreis Cuxhaven Einpersonenhaushalte. Der Rest entfällt auf Zwei- und Dreipersonenhaushalte.

Bei Betrachtung des Wohnungsmarktes im Landkreis Cuxhaven zeigt sich, dass eine ausreichende Anzahl von Inseraten in den Printmedien sowie ein relevanter Wohnungsbestand, wenn überhaupt, nur in den Grundzentren der Gemeinden und Städte vorhanden ist. In den ländlichen Mitgliedsgemeinden und Ortschaften findet sich hingegen in der Regel kein ausreichendes Wohnungsangebot, das eine isolierte Betrachtung der jeweiligen Ortschaft bzw. Mitgliedsgemeinde zulassen würde. Das bedeutet in der Praxis, dass jeder Wohnungssuchende seine Bemühungen um adäquaten Wohnraum zwangsläufig auf das gesamte Gebiet der Samt- bzw. Einheitsgemeinde ausdehnen muss und im Regelfall auch angrenzende Gemeinden in seine Suche mit einbezieht.

Betrachtet man zudem die räumliche Verteilung der erhobenen Bestands- und Angebotsmieten über den gesamten Landkreis, wird deutlich, dass die Anzahl der Wohnungen in den jeweiligen Samt- und Einheitsgemeinden sehr unterschiedlich ist. Dies betrifft vor allem die kleineren Größenkategorien 50 bis 60 m². So weisen beispielsweise die Gemeinde Hagen i.Br. und die Samtgemeinde Börde Lamstedt in der Größenkategorie 50 m² nur 7 bzw. 17 Wohnungen auf, die zur Ermittlung der Angemessenheit herangezogen werden können. Demgegenüber konnten in der Stadt Cuxhaven mehr als 700 Wohnungen in dieser Größenkategorie verzeichnet werden. Diese relative Ungleichverteilung von Bestands- und Angebotsmieten lässt für die Praxis den Schluss zu, dass wohnungssuchende Personen in Regionen mit einem schwach ausgeprägten Wohnungsmarkt ihre Suche im Regelfall nicht nur auf ihre Wohnortgemeinde und evtl. benachbarte Gemeinden, sondern sogar auf das gesamte Kreisgebiet ausdehnen müssen.

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Statistik Statistik März 2024 unter <https://statistik.arbeitsagentur.de>

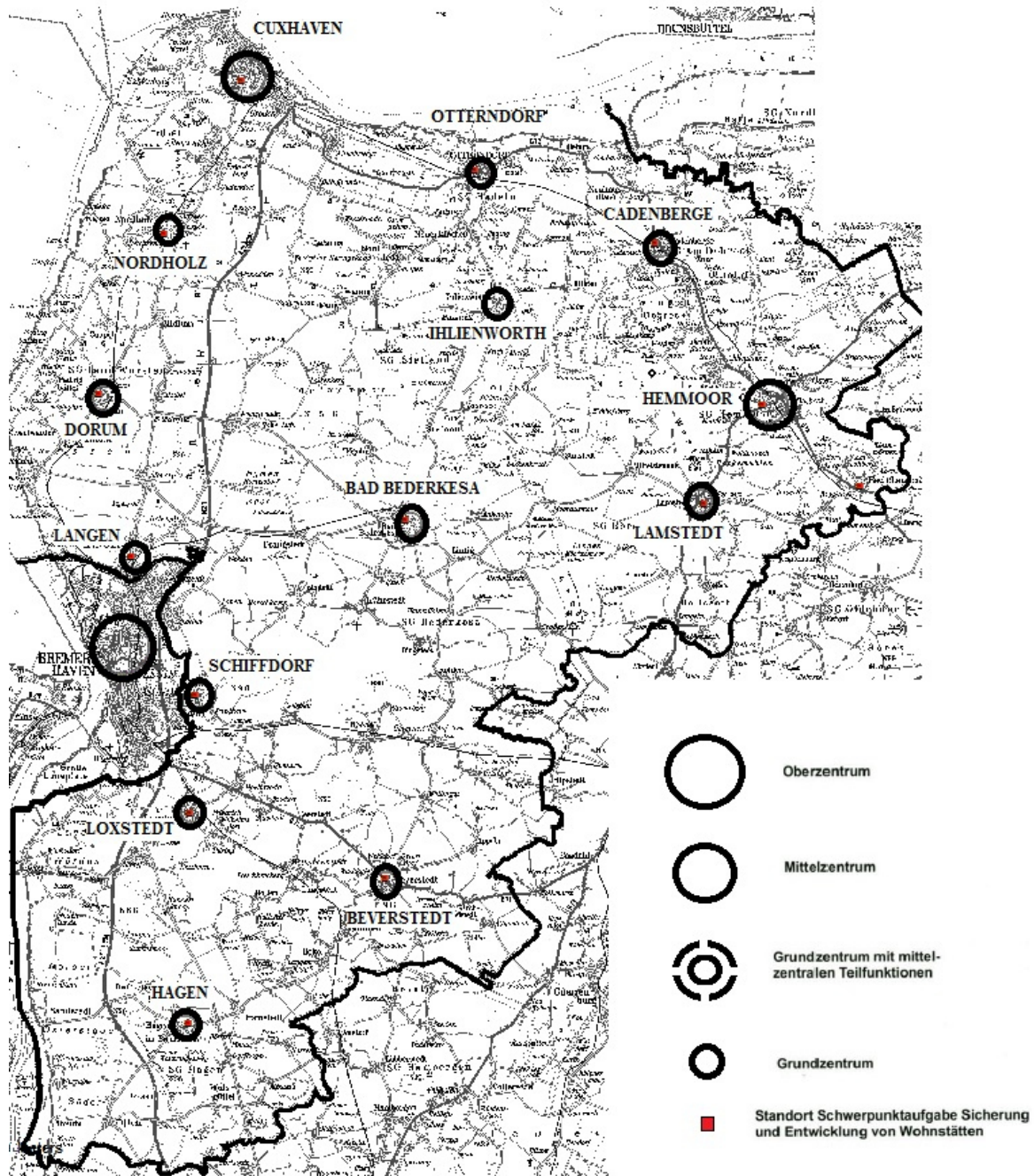
SG/ Gemeinde	50 m ²		60 m ²		75 m ²	
	Anzahl	Ø Miete €	Anzahl	Ø Miete €	Anzahl	Ø Miete €
Stadt Cuxhaven	702	386,08	999	449,09	677	547,17
Stadt Geestland	75	406,81	98	462,19	130	535,85
Beverstedt	10	356,30	29	422,82	49	511,06
Hagen i.Br	7	490,25	11	510,45	27	576,94
Loxstedt	51	420,14	67	580,93	126	623,49
Schiffdorf	22	444,54	37	514,18	91	599,83
Wurster Nordseeküste	84	500,04	96	544	115	625,76
Börde Lamstedt	17	396,71	19	425,25	15	522,58
Hemmoor	123	329,08	52	394,57	49	498,44
Land Hadeln	120	393,03	75	462,87	71	601,27

Bei Betrachtung des Mietniveaus ergibt sich auf den Quadratmeterpreis heruntergebrochen in der ersten Größenkategorie ein Preisgefälle für die Bruttokaltmiete von 6,58 € (Hemmoor) pro m² bis 10,00 € pro m² (Wurster Nordseeküste). Auch wenn diese Preisdifferenz im Einzelfall für den Wohnungssuchenden recht groß erscheinen mag, so ist das Preisgefälle auf den gesamten Landkreis bezogen nicht so hoch, dass eine Betrachtung einzelner Samt- bzw. Einheitsgemeinden als separate Vergleichsräume gerechtfertigt wäre. Im bundesweiten Vergleich kann das Mietpreisniveau des Landkreises Cuxhaven sogar als relativ ausgeglichen angesehen werden. Ein Vergleich zu den Mietpreisdifferenzen beispielsweise in der Stadt Hamburg zeigt dort zwischen den einzelnen Ortsteilen Mietpreisschwankungen von unter 8,58 pro m² (Moorburg) bis über 16,89 € pro m² (Harvesthude)¹⁰.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven (RROP) weist zudem unter Ziffer 2.1 den Grundzentren Bad Bederkesa, Beverstedt, Cadenberge, Dorum, Hagen, Hechthausen, Lamstedt, Langen, Loxstedt, Nordholz, Otterndorf und Schiffdorf eine hervorgehobene Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu. In diesen Orten ist ein bedarfsorientiertes Angebot an Wohnungen und Bauland vorzuhalten, d.h. das Angebot soll über die erkennbare Nachfrage hinausgehen, um damit die Attraktivität der Standorte zu steigern und die zentralen Einrichtungen nachhaltig zu sichern¹¹.

¹⁰ Mietspiegel Hamburg 2023 unter www.immobilienscout24.de

¹¹ RROP 2012, S. 8



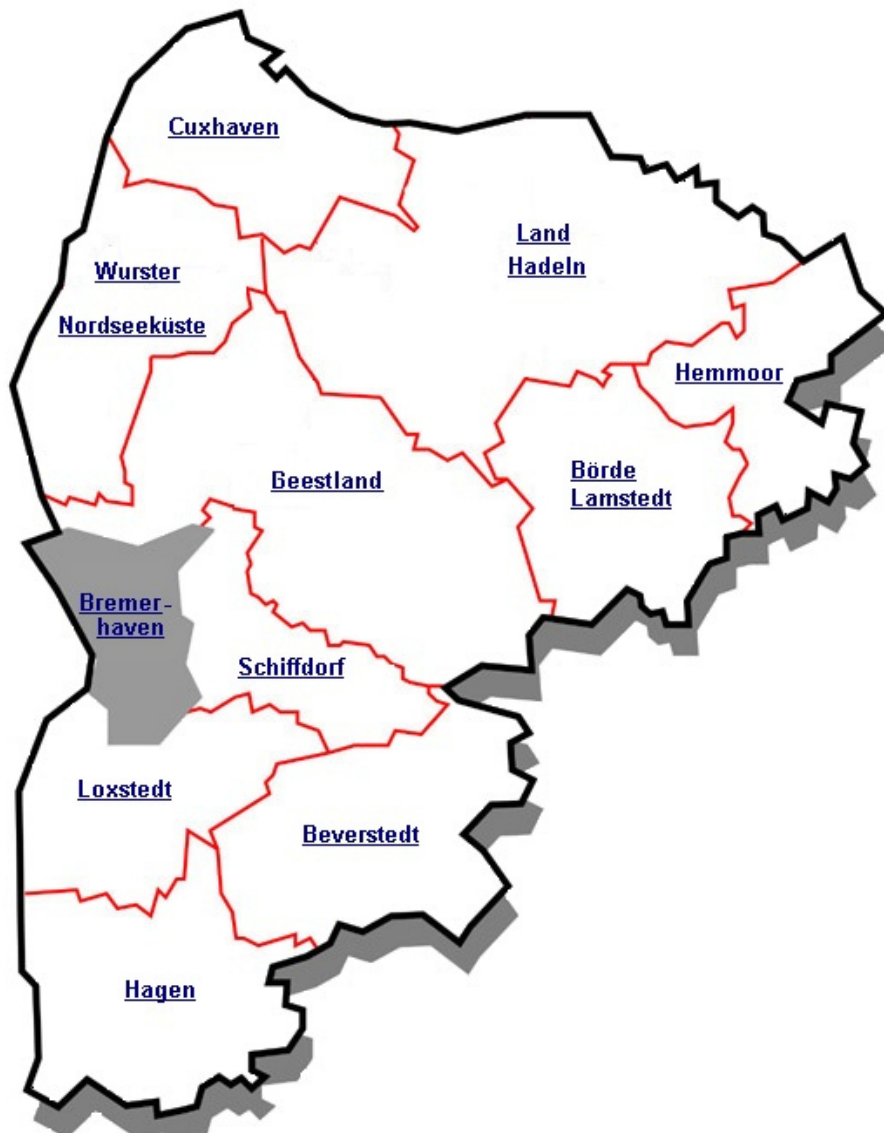
Quelle: RROP LK Cuxhaven 2012

2.3.2 Räumliche Nähe

Der Landkreis Cuxhaven wurde 1977 aus der ehemals kreisfreien Stadt Cuxhaven sowie den Landkreisen Land Hadeln und Wesermünde gebildet. Er weist eine Quadratmeterfläche von 2.058,96 km² und eine Bevölkerung von 201.413 Einwohnern auf (Stand: 31. Dezember 2022)¹².

¹² Landesamt für Statistik Niedersachsen, LSN-Online Regionaldatenbank, Tabelle A10001G: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Stand 31. Dezember 2022

Politisch gesehen besteht der Landkreis Cuxhaven aus der großen selbständigen Stadt Cuxhaven, der selbständigen Stadt Geestland, den Einheitsgemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln.



Da zwischen den einzelnen Samtgemeinden und Einheitsgemeinden eine räumliche Nähe und Verbindung besteht, ist ein einziger Vergleichsraum über das gesamte Kreisgebiet hinweg zu bilden. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn ein gemeinsamer Vergleichsraum aus einzelnen, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden, Gebietskörperschaften gebildet werden soll.

2.3.3 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung ist im Landkreis Cuxhaven gegenüber der letzten Erhebung 2019 leicht ansteigend, was sich vor allem in den Gemeinden im südlichen Landkreisgebiet zeigt, die an die Stadt Bremerhaven angrenzen.

Gemeinde / SG	Einwohner¹³ Stand 30.09.2019	Einwohner¹⁴ Stand 30.09.2023	Differenz
Stadt Cuxhaven	48.358	48.693	+ 335 (0,69%)
Stadt Geestland	30.939	31.716	+ 777 (2,51%)
Beverstedt	13.588	13.704	+ 116 (0,85%)
Hagen i. Br.	11.006	11.258	+ 252 (2,29 %)
Loxstedt	16.290	16.614	+ 324 (1,99%)
Schiffdorf	14.399	15.019	+ 620 (4,31%)
Wurster Nordseeküste	17.127	17.459	+ 332 (1,94%)
Börde Lamstedt	6.058	6.057	- 1 (0,02 %)
Hemmoor	13.928	14.230	+ 302 (2,17%)
Land Hadeln	26.866	27.037	+ 171 (0,64%)
Landkreis Cuxhaven	198.559	201.787	+ 3.228 (1,63%)

2.3.4 Infrastruktur

Eine den grundlegenden Bedürfnissen der Bewohner entsprechende Infrastruktur ist die Voraussetzung für einen homogenen Lebens- und Wohnbereich. Dies ergibt sich vor allem aus der zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder unter dem Begriff „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ und zielt auf die gleichmäßige Entwicklung der Teilräume vor allem bezogen auf Daseinsvorsorge, Einkommen und Erwerbsmöglichkeiten ab. Entsprechende Ziele spiegeln sich u.a. in den raumordnerischen Gestaltungsvorschriften wider. So konkretisiert das Raumordnungsgesetz des Bundes gleich im ersten Grundsatz: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Zur Daseinsvorsorge zählen dabei vor allem die medizinische Versorgung, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildungs- und kulturellen Angeboten. Alle Bürger sollen diese Angebote in ausreichendem Umfang, ausreichender Qualität und in

¹³ LSN-Online, Tabelle A100001G unter <http://www1.nls.niedersachsen.de>

¹⁴ LSN-Online, Tabelle A100001G unter <http://www1.nls.niedersachsen.de>

zumutbarer Entfernung nutzen können¹⁵. Das bedeutet indes nicht, dass in jeder Mitgliedsgemeinde auch sämtliche Angebote in vollem Umfang verfügbar sein müssen. Eine Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung muss gegeben sein, ggf. durch Nutzung von PKW oder ÖPNV.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 für den Landkreis Cuxhaven werden die Ortschaften Beverstedt, Bad Bederkesa, Cadenberge, Dorum, Hagen, Ihlienworth, Lamstedt, Langen, Loxstedt, Nordholz, Otterndorf und Schiffdorf als Grundzentren festgelegt. Die Stadt Cuxhaven und die Stadt Hemmoor sind Mittelzentren. In den Grundzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf bereitzustellen, während die Mittelzentren Angebote des gehobenen Bedarfs decken sollen¹⁶. Aus den nachfolgenden Übersichten geht hervor, dass die vorhandene Infrastruktur auf das gesamte Landkreisgebiet bezogen als ausreichend anzusehen ist, um die für einen homogenen Lebens- und Wohnbereich erforderlichen Kriterien zu erfüllen.

Kindertagesstätten und Schulen

Der Landkreis Cuxhaven verfügt über ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten und Schulen. So finden sich in jeder Samtgemeinde und Einheitsgemeinde mehrere Betreuungs- und Bildungsstandorte:

Gemeinde / SG	Kindertagesstätten ¹⁷		Grundschulen	weiterführende Schulen ¹⁸		
	Anzahl	Plätze		HRS/OS	Gym	BBS
Stadt Cuxhaven	39	2.541	11	5	2	1
Stadt Geestland	21	1.387	5	2	2	-
Beverstedt	19	694	4	1	-	-
Hagen i. Br.	10	499	3	1	1	-
Loxstedt	11	787	3	1	1	-
Schiffdorf	11	866	5	1	-	1
Wurster Nordseeküste	11	856	4	1	-	-
Börde Lamstedt	6	297	2	1	-	-
Hemmoor	7	668	4	1	1	-
Land Hadeln	21	1.101	8	3	1	1
Landkreis Cuxhaven	156	9.696	49	17	8	3

¹⁵ RROP LK Cuxhaven 2012, S. 13

¹⁶ RROP LK Cuxhaven 2012, S. 10

¹⁷ Bestandserhebung zur Betreuung von Kindern im LK Cuxhaven, Stand 01.02.2022

¹⁸ Haupt- / Realschule (HRS), Oberschule (OS), Gymnasium (Gym), Berufsbildende Schule(BBS)

Medizinische Versorgung

Im Landkreis Cuxhaven sind in allen Samt- und Einheitsgemeinden Ärzte unterschiedlicher Fachrichtung vorhanden. Darüber hinaus befindet sich in den Grundzentren der Samt- und Einheitsgemeinden regelmäßig mindestens eine Apotheke, so dass die medizinische Grundversorgung im gesamten Landkreisgebiet als ausreichend bezeichnet werden kann. Im Landkreis Cuxhaven befinden sich zudem an den Standorten Cuxhaven und Otterndorf insgesamt drei Kliniken.

Gemeinde / SG	Ärzte ¹⁹			Apotheken ²⁰	Krankenhäuser
	Allgemein	Facharzt	Zahnarzt		
Stadt Cuxhaven	24	57	24	18	2
Stadt Geestland	4	24	9	7	-
Beverstedt	10	9	5	5	-
Hagen i. Br.	7	15	3	2	-
Loxstedt	8	11	3	3	-
Schiffdorf	13	31	5	5	-
Wurster Nordseeküste	5	12	7	4	-
Börde Lamstedt	1	1	2	1	-
Hemmoor	11	35	5	2	-
Land Hadeln	20	23	6	3	1
Landkreis Cuxhaven	103	218	69	50	3

Einzelhandel / Grundversorgung und Banken

In den Grundzentren der Samt- und Einheitsgemeinden sind jeweils mindestens ein sog. Vollversorger und ein Discounter vorhanden. Darüber hinaus gibt es in jeder Samt- und Einheitsgemeinde mehrere Bäcker und Fleischerläden. Auch Bankfilialen der Volksbanken und Sparkassen sind in den jeweiligen Grundzentren mindestens einmal vorhanden. Die Versorgung der Bevölkerung ist flächendeckend im gesamten Landkreisgebiet ausreichend.

¹⁹ Quelle: <http://www.arztauskunft-niedersachsen.de> Umkreis 10 KM

²⁰ Quelle: <http://www.dasoertliche.de>

Gemeinde / SG	Einzelhandel ²¹	Grundversorger ²²		Bankfiliale
	Supermärkte	Bäcker	Fleischer	
Stadt Cuxhaven	27	29	2	10
Stadt Geestland	16	12	4	9
Beverstedt	7	5	1	4
Hagen i. Br.	4	6	0	5
Loxstedt	6	4	2	4
Schiffdorf	8	6	1	2
Wurster Nordseeküste	12	10	5	4
Börde Lamstedt	2	2	0	1
Hemmoor	9	4	2	2
Land Hadeln	6	6	2	7
Landkreis Cuxhaven	97	84	19	48

2.3.5 Verkehrstechnische Verbundenheit

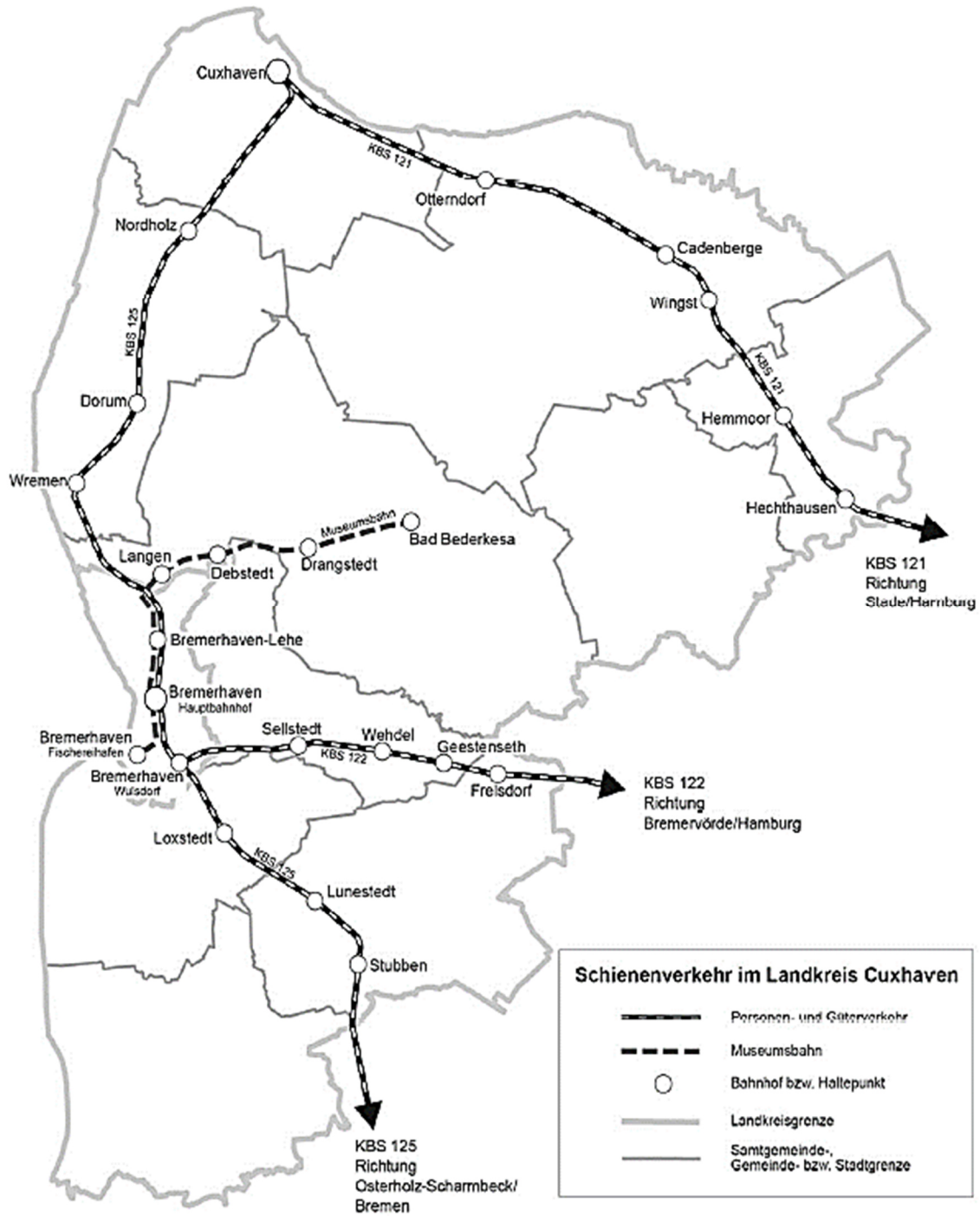
Bedingt durch seine geografische Lage und durch seine Entstehung im Rahmen der Kreisreform 1977 ist der Landkreis Cuxhaven verkehrstechnisch zweiseitig ausgerichtet, zum einen auf die Metropolregion Hamburg im Osten, zum anderen auf die Metropolregion Bremen-Oldenburg in nordwestlicher Richtung.

Verkehrstechnisch spiegelt sich dies vor allem durch die Haupteisenbahnstrecken Cuxhaven-Stade-Hamburg und Cuxhaven-Bremerhaven-Bremen wider. Daneben gibt es noch die Nebenstrecke Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude sowie die Museumsbahn Bremerhaven-Bad Bederkesa. Auf den beiden Haupteisenbahnstrecken und der Nebenstrecke gilt an Werktagen während der Hauptverkehrszeit grundsätzlich der 1-Stunden-Takt. Die Museumsbahn verkehrt ausschließlich in den Sommermonaten sonntags im 14-täglichen Rhythmus. Diese kann daher keine reguläre Versorgung sicherstellen, sondern ist als Ergänzung zum vorhandenen Personennahverkehr anzusehen.

²¹ Quelle: <https://www.supermarktcheck.de/>

²² Quelle:

Verbindung	Haltestellen
Cuxhaven-Stade-Hamburg	Cuxhaven-Otterndorf-Cadenberge-Wingst-Hemmoor-Hechthausen
Cuxhaven-Brhv.-Bremen	Cuxhaven-Nordholz-Dorum-Wremen- Loxstedt-Lunestedt-Stubben
Bremerhaven-Buxtehude	Brhv.-Sellstedt-Wehdel-Geestenseth-Freisdorf
Bremerhaven-Bad Bederkesa	Langen-Debstedt-Drangstedt-Bad Bederkesa



Quelle: Nahverkehrsplan LK Cuxhaven 2019-2023, S. 30

Im Landkreis Cuxhaven gibt es rund 100 Buslinien, die den Personennahverkehr sowohl innerhalb der Samt- und Einheitsgemeinden als auch gemeindeübergreifend sicherstellen. Zwölf Busunternehmen betreiben diese Linien eigenwirtschaftlich im Linienverkehr.

Im Landkreis Cuxhaven gibt es folgende sechs Teilnetze für Busverkehr, die im Nahverkehrsplan definiert sind²³:

Teilnetz	Verkehrsraum	Regionallinien (Auswahl)
1	Stadt Cuxhaven	1001-1010, 1022--27
2	Wurster Nordseeküste / Stadt Geestland	523, 546, 550
3	Land Hadeln (Otterndorf-Sietland-Geestland)	528, 1065, 1083-1085
4	Land Hadeln (Cad.-Hemmoor-Lamstedt)	1042-1072, 1824
5	Bederkesa / Schiffdorf	525, 529, 542-545, 552-555
6	Beverstedt/ Hagen/ Loxstedt/ Schiffdorf	530, 531, 565-584

Als Ergänzung zum Busverkehr haben alle Samt- und Einheitsgemeinden Anruf-Sammeltaxi-Systeme (AST) eingerichtet. Diese ergänzen insbesondere zu Zeiten und in Räumen schwacher Verkehrsnachfrage den öffentlichen Linienverkehr und stellen die verkehrstechnische Grundversorgung sicher. Das AST fährt nach einem festen Fahrplan, wenn sich Fahrgäste im Vorwege, i.d.R. 30 Minuten vorher, angemeldet haben.

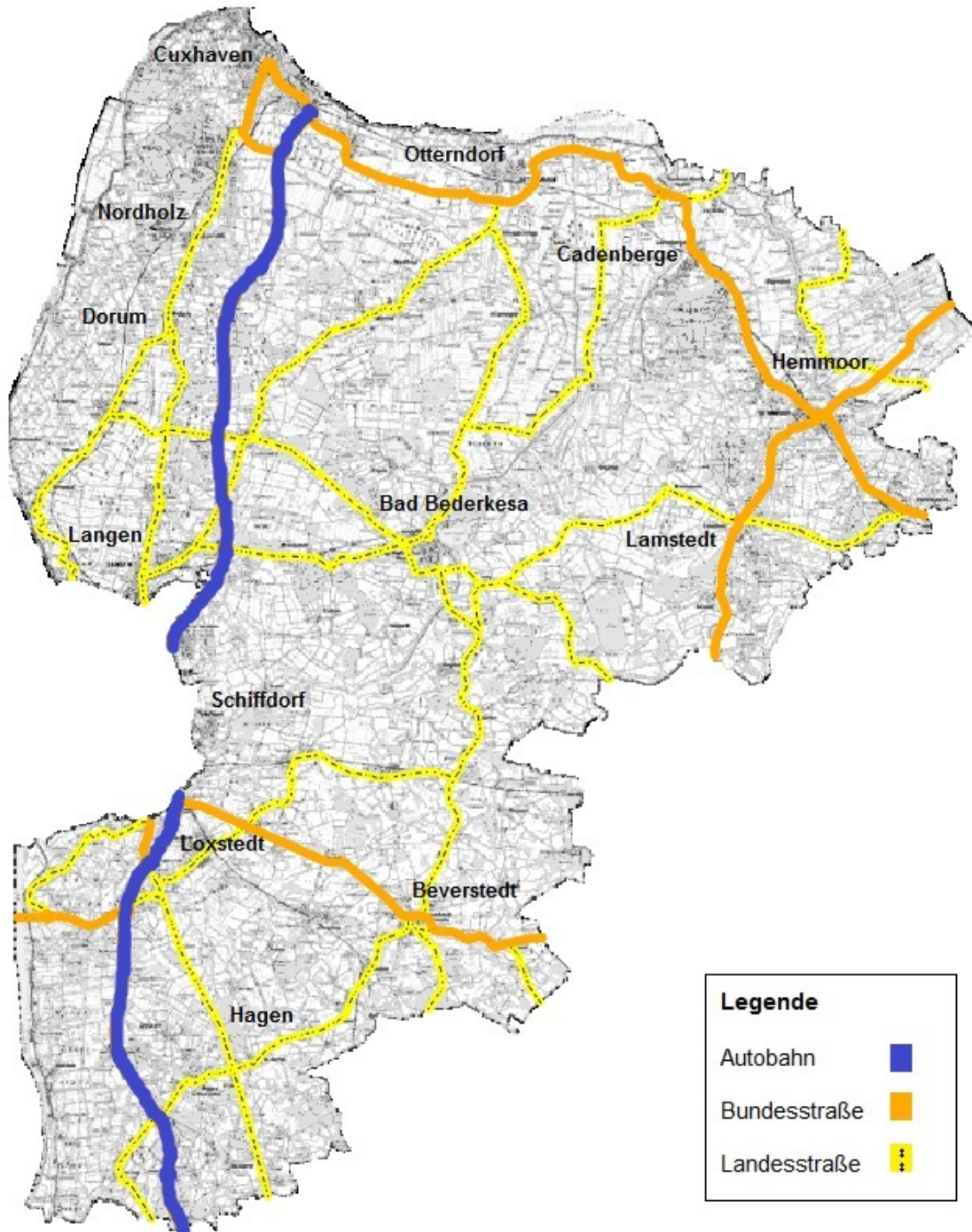
Neben dem Schienen- und Busverkehr spielt sich ein Großteil des Verkehrsgeschehens im ländlich strukturierten Landkreis Cuxhaven auf den Straßen ab. Der Landkreis verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, das die Grundzentren der jeweiligen Samt- und Einheitsgemeinden miteinander verbindet und eine Anbindung an das Mittelzentrum Cuxhaven sowie das Oberzentrum Bremerhaven sicherstellt.

Eine hervorgehobene Rolle spielt hierbei zum einen die Autobahn 27 von Cuxhaven nach Bremen in nordsüdlicher Richtung und zum anderen die Bundesstraße 73, die von Cuxhaven in östlicher Richtung nach Hamburg führt.

Straße	Ausrichtung	SG/Gemeinden
Autobahn 27	Nord-Süd	Cuxhaven-Wurster Nordseeküste-Geestland-Schiffdorf-Loxstedt-Hagen
B 73	West-Ost	Cuxhaven-Land Hadeln-Hemmoor

²³ Nahverkehrsplan LK Cuxhaven 2019-2023, S. 35ff.

B 495	Nordost-Südwest	Hemmoor-Börde Lamstedt
B 71	Südost-Nordwest	Beverstedt-Loxstedt
L 116	West-Ost	Geestland-Börde Lamstedt
L 117/118	Nordost-Südwest	Land Hadeln-Geestland-Bremerhaven
L 119	West-Ost	Wurster Nordseeküste-Geestland
L 128	Nord-Süd	Geestland-Schiffdorf-Beverstedt
L 134	Nordost-Südwest	Beverstedt-Hagen i.Br.



Quelle: Geografisches Informationssystem des Landkreises Cuxhaven 2016

Insgesamt kann für den Landkreis Cuxhaven eine ausreichende verkehrstechnische Infrastruktur festgestellt werden, die es den Bewohnern grundsätzlich ermöglicht, die Grund- und Mittelzentren in zumutbarer Weise zu erreichen und die vorhandene Grundversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge in Anspruch zu nehmen.

2.3.6 Problem der Verdrängung („Ghettoisierung“)

Nach der BSG-Rechtsprechung muss bereits bei der Festlegung des Vergleichsraumes darauf geachtet werden, dass Leistungsberechtigte bei der Wohnungssuche nicht in Gebiete mit besonders günstigem und entsprechend niedrigklassigem Wohnraum verdrängt werden. Der Grundsicherungsträger darf zwar bei der Wohnungsmarktermittlung, Mieten für Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt berücksichtigen, insoweit aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher "billige" Stadt- bzw. Ortsteile herausgreifen. Der Gefahr einer Ghettoisierung kann nach dem BSG dadurch begegnet werden, dass der Grundsicherungsträger auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreinsniveaus im gesamten räumlichen Vergleichsraum abstellt²⁴.

Die Gefahr einer Verdrängung wird bei der vorliegenden Wohnungsmarktermittlung dadurch ausgeschlossen, dass der Landkreis Cuxhaven bei seiner Erhebung alle Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand im kompletten Landkreisgebiet berücksichtigt (s. Ziffer 2.4 Wohnungsmarktermittlung↓). Daher fließen alle erhobenen Wohnungen unabhängig vom Preis und von der Lage innerhalb des Landkreisgebietes ein, auch Wohnungen des gehobenen Standards in guten Lagen und mit dementsprechend hohen Mieten. Es werden somit eindeutig nicht nur Wohnungen aus vermeintlich besonders günstigen Orten herangezogen.

Da im Landkreis Cuxhaven zudem ein relativ einheitliches Mietniveau auf dem Wohnungsmarkt festgestellt wurde, ist es Leistungsberechtigten nach der Produkttheorie ohne weiteres zuzumuten, eine Wohnung höheren Standards oder in besser Lage anzumieten, wenn diese im Gegenzug eine geringere Wohnfläche aufweist. Hierdurch kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Leistungsberechtigte ausschließlich in Ortschaften mit besonders geringem Mietpreinsniveau wohnen, auch wenn diese Regionen typischerweise einen höheren Anteil an Sozialleistungsempfängern im Wohnbestand aufweisen.

²⁴ BSG, U. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rn 21

2.3.7 Schlussfolgerungen

Insgesamt betrachtet stellt das Landkreisgebiet mit über 200.000 Einwohnern und ca. 35.000 Mietwohnungen einen ausreichend großen Bereich der Wohnbebauung für die Ermittlung des Wohnungsmarktes dar. Die Zusammenfassung des gesamten Landkreisgebietes zu einem räumlichen Vergleichsmaßstab ist insbesondere auch mit Blick auf die Struktur des Wohnungsmarktes gerechtfertigt. Da sich relevante Wohnungsmärkte nur in den zentralen Orten der Samt- und Einheitsgemeinden finden lassen und diese für sich genommen regelmäßig zu kleine Datenmengen generieren würden um einzelne Vergleichsräume zu repräsentieren, ist eine Ausweitung auf das gesamte Kreisgebiet angezeigt. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus den Erfordernissen eines Wohnungssuchenden in der Region, seine Suche nach potentiell angemessenen Wohnungen auf das gesamte Kreisgebiet auszudehnen. Der Mietmarkt im gesamten Kreisgebiet stellt zudem aufgrund der geringen Schwankungen in der Mietpreishöhe je nach Ortschaft einen einheitlichen Wohnungsmarkt dar, so dass auch aus diesem Grund eine Zusammenfassung der Wohnungsmarktdaten für das gesamte Landkreisgebiet angezeigt ist.

Aufgrund der historisch gewachsenen räumlichen Verbundenheit des Gebietes sowie der flächendeckend ausreichend vorhandenen Infrastruktur in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Einzelhandel und medizinischer Versorgung stellt das Landkreisgebiet insgesamt einen homogenen Lebens- und Wohnbereich dar.

Hiergegen spricht auch nicht die relativ große Fläche des Vergleichsraumes mit mehr als 2.000 km², da aufgrund der vorhandenen verkehrsrelevanten Infrastruktur dem Recht auf Verbleib im sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen werden kann. Ein Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet nämlich nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Vielmehr sind nach dem BSG vom Leistungsberechtigten auch Anfahrtswege hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden²⁵. In einem ländlich strukturierten Landkreis wie Cuxhaven ist auch der Arbeitsmarkt in einem flächenmäßig größeren Rahmen angesiedelt. Größere Arbeitgeber finden sich regelmäßig nur in den Grund-, Mittel- und Oberzentren der Region, so dass die überwiegende Anzahl von Arbeitnehmern dementsprechend pendeln muss. So geht beispielsweise aus den Pendleranalysen hervor, dass rund 16.962 der im Landkreis befindlichen Arbeitnehmer eine Auspendelquote in das Oberzentrum Bremerhaven haben. Ca. 4.387 der Arbeitnehmer pendeln täglich nach

²⁵ BSG, U. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rn 33-34

Bremen und 3.442 in den Landkreis Stade²⁶. Sowohl das im Landkreis Cuxhaven vorhandene Angebot an öffentlichem Personennahverkehr (Bus und Bahn), als auch das ausgebaute Straßennetz, ermöglichen der Bevölkerung grundsätzlich eine diesen Erfordernissen entsprechende Mobilität, so dass der Landkreis Cuxhaven auch verkehrstechnisch ausreichend verbunden ist.

Der Gefahr einer Verdrängung innerhalb des Vergleichsraumes kann dadurch entgegengewirkt werden, dass die Wohnungsmarkterhebung vorliegend auf den gesamten Wohnungsbestand im Landkreisgebiet unabhängig von Preis, Standard und Lage abzielt. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte aufgrund des relativ gleichmäßigen Mietniveaus im Landkreis nicht darauf angewiesen, ausschließlich in bestimmten Ortschaften zu wohnen.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab für die Ermittlung der Mietobergrenzen wird das gesamte Gebiet des Landkreises Cuxhaven festgelegt. Diese Festlegung ist nach Struktur des Wohnungsmarktes sachgerecht und erfüllt die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben an einen Vergleichsraum.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der im Rahmen der Beweiserhebung vom LSG Niedersachsen-Bremen bestellte Sachverständige, Herr Dr. von Malottki, indem er anregt, das gesamte Kreisgebiet zu einem Vergleichsraum zusammenzufassen²⁷.

2.4 Wohnungsmarktermittlung im Landkreis Cuxhaven

Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen einer Wohnung einfachen Standards einer bestimmten Größe in einem bestimmten Vergleichsraum ist es Ziel, einen Mietpreis hierfür zu ermitteln (sog. Referenzmiete)²⁸. Hierbei ist auf die konkreten Verhältnisse abzustellen. Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraumes zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines überprüfbar schlüssigen Konzeptes beruhen, das die Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes abzubilden²⁹.

²⁶ <https://pendleratlas.de/niedersachsen/landkreis-cuxhaven/>

²⁷ von Malottki in „Gutachten zur Überprüfung des Jobcenters Cuxhaven zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen der KdU, Ziffer 4.2, S. 7“

²⁸ BSG, U. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Rn 23

²⁹ BSG, U. v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Rn 18

Von der Schlüssigkeit eines Konzepts ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG auszugehen, wenn die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen,
- b) es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- c) Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- d) Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- e) Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- f) Validität der Datenerhebung,
- g) Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- h) Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Das BSG erachtet grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Wohnungsmarktermittlung für zulässig, um die angemessenen Aufwendungen zu bestimmen:

Variante 1. Der Leistungsträger kann auf alle Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand abstellen. D.h., dass neben Wohnungen einfachen Standards auch solche mittleren und gehobenen Standards berücksichtigt werden, um dann aus den hieraus gewonnenen Mietpreisen einen angemessenen Wert zu ermitteln.

Variante 2. Der Leistungsträger kann auch nur Wohnungen des unteren Segmentes berücksichtigen, muss dann allerdings die obere Preisgrenze dieses Segments als Angemessenheitsgrenze zugrunde legen³⁰.

Bei der Ermittlung der Richtwerte hat sich der Landkreis Cuxhaven dafür entschieden, den gesamten Mietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven als Grundlage für die Ermittlung der Mietobergrenzen zugrunde zu legen. Insofern wurde die vom BSG vorgegebene Variante 1 gewählt.

³⁰ BSG, U. v. 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R und BSG, U. v. 06.10.2011, B 14 AS 131/10 R

Die Untersuchung bezieht sich im Landkreis Cuxhaven somit auf den gesamten Mietwohnungsmarkt.

2.4.1 Beobachtungsgegenstand

Ziel der vorliegenden Ermittlung ist es, die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes wirklichkeitsgerecht abzubilden. Zu klären ist somit die Frage, wie hoch der angemessene Mietpreis einer im Landkreis Cuxhaven gelegenen Wohnung einfachen Standards in der für Leistungsberechtigten maßgeblichen Größenkategorie ist.

Untersuchungsgegenstand der Wohnungsmarktermittlung sind hierbei ausschließlich die angemessenen Aufwendungen für die Bruttokaltmiete d.h. die Grundmiete zuzüglich kalter Nebenkosten ohne Heizkosten. Die Angemessenheit der Heizkosten ist nach der Rechtsprechung separat von der Bruttokaltmiete zu beurteilen und daher nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung³¹.

Die Datenerhebung zur Feststellung der angemessenen Bruttokaltmiete erfolgt über den gesamten Mietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven d.h. über den gesamten Vergleichsraum.

Hierbei wird eine Beschränkung auf die Größenkategorien der sozialen Wohnförderbestimmungen vorgenommen, da diese für die Festlegung der angemessenen Wohnfläche in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße der Leistungsberechtigten entscheidend ist (s. 2.1 Wohnraumgröße[↑]). Die Untersuchung soll zeigen, wie hoch die angemessene Bruttokaltmiete für eine Wohnung ist, die exakt der Flächengrenze der entsprechenden Größenkategorie entspricht, in die der jeweilige Haushalt nach den Wohnförderbestimmungen einzuordnen ist. Auf einen Einpersonenhaushalt beispielsweise bezogen, muss die angemessene Bruttokaltmiete für eine 50 m² große Wohnung ermittelt werden. Da eine ausschließliche Beschränkung auf Wohnungen, die den Flächengrenzen exakt entsprechen (z. B. alle Wohnungen mit einer Wohnfläche von genau 50 m²), allerdings nur geringe Datenmengen generieren würde, ist es notwendig weitere Wohnungsdaten in die Erhebung einzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist es daher legitim, Datenintervalle um die jeweiligen Flächengrenzen herum zu wählen³².

³¹ BSG, U.v. 12.12.2013, B AS 87/12 R, Rn. 19

³² BSG, U. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Rn 32

Zur Ermittlung einer genau den Flächengrenzen entsprechenden Wohnung und unter gleichzeitiger Sicherstellung der vollumfänglichen Nutzung der erhobenen Wohnungsdaten hat der Landkreis Cuxhaven bei seiner Wohnungsmarkterhebung auf die Datenintervalle zurückgegriffen, wie sie auch dem vom LSG Niedersachsen-Bremen überprüften Konzept zugrunde lagen und mit Urteil vom 22. April 2015 bestätigt worden sind³³. Dabei sind Wohnungen außerhalb dieser Flächenintervalle bei der Ermittlung unberücksichtigt geblieben.

Die Datenintervalle bei der Wohnungsmarkterhebung des Landkreises Cuxhaven wurden wie folgt gewählt:

Personenzahl	Flächengrenze	Wohnfläche der eingeflossenen Wohnungen
1 Person	50 m ²	45 – 55 m ²
2 Personen	60 m ²	55,01 – 65 m ²
3 Personen	75 m ²	70 – 80 m ²
4 Personen	85 m ²	80,01 – 90 m ²
5 Personen	95 m ²	90,01 – 100 m ²
6 Personen	105 m ²	100,01 – 110 m ²
7 Personen	115 m ²	110,01 – 120 m ²
8 Personen	125 m ²	120,01 – 130 m ²

Eine untere Kappungsgrenze in der Größenkategorie bis 50 m² bei der Auswertung der Bestands- und Angebotsmieten liegt bei 45 m². Dies ergibt sich aus dem Datenintervall der Wohnungsdaten zwischen 45 und 55 m², dass bei der Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete der Größenkategorie bis 50 m² zugrunde gelegt wurde. In dieser Größenkategorie wurden somit alle von Vermietern zu Wohnzwecken angebotenen Wohnungen mit mindestens 45 m² und höchstens 55 m² Wohnfläche ausgewertet. Ob es sich bei diesen Wohnungen jeweils um einzelne Zimmer bzw. Einraumwohnungen handelt wurde nicht explizit aufgeschlüsselt. Für die Beurteilung des örtlich angemessenen Mietniveaus ist dies auch nicht entscheidend, da alleinstehenden Hilfesuchenden zugemutet werden kann, innerhalb der maximal zulässigen Größenkategorie kleinere Wohnungen als 50 m² zu suchen. Hierbei kommt die vom BSG entwickelte Produkttheorie zum Tragen³⁴. Danach haben alleinstehende Hilfesuchende die Möglichkeit entweder kleinere Wohnungen bzw. Zimmer mit höherem Standard und entsprechendem höheren Quadratmeterpreis anzumieten oder sich eine flächenmäßig größere Wohnung mit geringerem Standard zu suchen, sofern diese nicht der ermittelten Mietobergrenze und die Maximalgröße von 50 m² übersteigt.

³³ LSG NSB, U. v. 22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW, S. 12

³⁴ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 20

2.4.2 Beobachtungszeitraum

Für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen wurden Bestands- und Angebotsmieten für den gesamten Landkreis Cuxhaven erhoben.

Bei der Datenerhebung der Bestandsmieten wurden Ende September / Anfang Oktober 2023 alle Vermieter schriftlich gebeten, ihren vorhandenen Wohnungsbestand an den Landkreis Cuxhaven zu melden, so dass es sich bei den Bestandsdaten um eine stichtagsbezogene Erhebung zum Zeitpunkt Oktober 2023 handelt. Rückläufer erfolgten in der Zeit von Anfang Oktober 2023 bis Ende März 2024.

Bezüglich der Angebotsmieten wurde auf alle Wohnungsangebote im Zeitraum von April 2022 bis März 2024 zurückgegriffen, die in der Inseratsdatenbank des Landkreises Cuxhaven erfasst wurden. Der Zeitpunkt März 2024 wurde gewählt, um hinreichend aktuelle Angebotsmieten in die Ermittlung einfließen lassen zu können. Ein Rückgriff auf den unmittelbar davor liegenden Zeitraum von zwei Jahren soll sicherstellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Repräsentativität auch eine ausreichend große Datenmenge vorhanden ist, um Aussagen zum Wohnungsmarktgeschehen treffen zu können.

2.4.3 Art und Weise der Datenerhebung

Zur Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten müssen die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermittelt und berücksichtigt werden. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Mietdatenbanken vor (§ 558c ff. Bürgerliches Gesetzbuch) vor, wird der Grundsicherungsträger zu erwägen haben für seinen Zuständigkeitsbereich eigene grundsicherungsrelevante Mietspiegel zu erstellen³⁵.

Der vom Mieterverein Cuxhaven e.V. veröffentlichte Mietspiegel für den Landkreis Cuxhaven ist in den Bereichen SGB II und XII nicht anwendbar, da zum einen nicht erkennbar ist, wie die Basismiete des Mietspiegels ermittelt wurde und zum anderen keine Erkenntnisse über die zu- und abschlagsrelevanten Sachverhalte vorliegen. Es handelt sich im Übrigen auch nicht um einen qualifizierten Mietspiegel i. S. d. § 558d BGB.

³⁵ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 23

Der Landkreis Cuxhaven ist bei Ermittlung der angemessenen Mietobergrenzen daher gehalten, eigene Erwägungen anzustellen und eigene Datenerhebungen durchzuführen, um eine aussagekräftige Datengrundlage zu schaffen.

Bei der Datenerhebung im Landkreis Cuxhaven wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG auf Bestands- und Angebotsmieten zurückgegriffen.

Nach den Ausführungen des BSG ist zunächst zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Hilfebedürftigen maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist, wobei nicht nur auf die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen ist, sondern auch auf vermietete Wohnungen³⁶. Der Grundsicherungsträger ist verpflichtet, die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln. Das Marktgeschehen spiegeln auch die Bestandsmieten wider, da ein großer Teil der Leistungsempfänger und unteren Einkommensbezieher in Mietwohnungen lebt und Mietzahlungen entrichtet. Nur ein geringer Teil befindet sich zum Erhebungszeitraum auf Wohnungssuche. Deshalb wäre eine Berücksichtigung nur von neu auf dem Markt angebotenen Mietwohnungen nicht ausreichend repräsentativ zur Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes. Diese Vorgehensweise wird auch vom LSG Niedersachsen-Bremen im Urteil vom 22. April 2015 bestätigt³⁷.

2.4.3.1 Bestandsmieten

Um die entsprechenden Daten zu gewinnen, wurden die Anschriften von Vermietern verwendet, die bereits bei der letzten Datenerhebung 2020 von den kreisangehörigen Gemeinden übermittelt worden waren. Nach Bereinigung und Aktualisierung des Datenbestandes, wurden insgesamt 5.601 Vermieter erfasst, die im Landkreis Cuxhaven aktuell Wohnungen anbieten. Neben gewerblichen Vermietern und Mietwohnungsgesellschaften sind hierunter auch zahlreiche private Vermieter mit kleinem Wohnungsbestand, die vor allem in den ländlichen Regionen des Landkreises Wohnungen zur Verfügung stellen.

Im Zeitraum von Ende September bis Anfang Oktober 2023 wurden alle ermittelten Vermieter angeschrieben und gebeten, ihren vorhandenen Wohnungsbestand an den Landkreis Cuxhaven zu melden.

³⁶ BSG, U. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rn 24

³⁷ LSG NSB, U. v. 22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW, S. 15

Für die Rückmeldungen der einzelnen Wohnungen wurden folgende Angaben bei den Vermietern abgefragt:

1. Samtgemeinde
2. Mitgliedsgemeinde
3. Wohnungsgröße
4. Kaltmiete
5. Nebenkosten (ohne Heizkosten)

Bei Erstellung des Mietspiegels im März 2024 lagen Rückmeldungen von 725 Vermietern aus dem Landkreis Cuxhaven vor. Insgesamt konnten auf diesem Wege im Landkreis Cuxhaven 7.449 Bestandsmieten erhoben werden.

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

	Rückmeldungen	Bestandsmieten
Gewerbliche Vermieter:	16	4.196
Private Vermieter:	709	3.253
Gesamt	725	7.449

2.4.3.2 Angebotsmieten

Die im Kreisgebiet angebotenen Mietwohnungen werden seit Mai 2010 vom Landkreis Cuxhaven in einer Inseratsdatenbank erfasst. Diese Erfassung dient in erster Linie der Feststellung, ob im Landkreis Cuxhaven für Leistungsberechtigte tatsächlich angemessene Wohnungen verfügbar sind (s. Ziffer 3. Ermittlung der konkreten Angemessenheit ↓).

In die Datenbank fließen alle Inserate aus den regionalen Tageszeitungen ein. Dies umfasst folgende Printmedien:

- Cuxhavener Nachrichten (Inserate auch über www.cn-online.de verfügbar)
- Niederelbe Zeitung
- Nordsee Zeitung
- Cuxhaven Kurier (kostenlos)
- Hadler Kurier (kostenlos)
- Elbe Weser Aktuell (kostenlos)
- Sonntagsjournal (kostenlos)

Daneben werden auch alle Wohnungen erfasst, die im Internet auf den Portalen ImmobilienScout24 und Immonet angeboten werden, da dies die gängigen Anbieter auf dem Online-Wohnungsmarkt sind.

Für die Ermittlung der neuen Mietobergrenzen wurden alle in der Datenbank befindlichen Wohnungsdaten im Zeitraum von April 2022 bis März 2024 berücksichtigt.

Auch Wohnungen, die in mehreren Tageszeitungen zeitgleich angeboten werden oder über mehrere Wochen wiederholt inseriert werden, sind grundsätzlich in der Inseratsdatenbank chronologisch erfasst. Für die Ermittlung der Mietobergrenze erfolgt aber eine Dublettenbereinigung dergestalt, dass ein programminterner Datenfilter zum Ausschluss etwaiger Doppelanzeigen alle in diesem Zeitraum gesammelten Wohnungsangebote prüft und bei Übereinstimmungen in den wesentlichen Wohnungsangaben, nämlich Telefonnummer des Vermieters, Wohnungsgröße, Grundmiete und kalte Nebenkosten, eine Filterung durchführt.

Sofern mehrere Inserate in jedem einzelnen dieser Merkmale übereinstimmen, wird davon ausgegangen, dass es sich um dieselbe Wohnung handelt. Die Dubletten werden ausgesondert und bei der Datenerhebung nicht mehrfach berücksichtigt. Diese fließen nur als eine Angebotsmiete in die Richtwerterhebung ein. Damit handelt es sich bei den in der Zeit von April 2022 bis März 2024 gesammelten Angebotsmieten bereits um bereinigte Angebotsmieten.

Für diesen Zeitraum konnten für den Landkreis Cuxhaven insgesamt 816 dublettenbereinigte Angebotsmieten aus der Inseratsdatenbank ermittelt werden, die als Angebotsmieten neben den Bestandsmieten in die Auswertung des Wohnungsmarktes einfließen.

2.4.3.3 Berücksichtigung der Datenintervalle

Da bei der Untersuchung Datenintervalle gewählt wurden, die um die maßgeblichen Flächengrenzen herum liegen, kann ein Teil der bei der Vermieterbefragung erhobenen Bestands- und Angebotsmieten nicht in die Auswertung der Mietobergrenzen einfließen (s. 2.4.1 Beobachtungsgegenstand[↑]). Dies betrifft beispielsweise alle Wohnungen, die eine Quadratmeterfläche von weniger als 45 m² aufweisen oder deren Wohnfläche zwischen 65,01 und 69,99 m² liegt. Nach der Rechtsprechung des BSG ist es zulässig, diese Wohnungen aus dem Datenbestand zu entfernen³⁸.

³⁸ BSG, U. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Rn 32

Auf den Datenbestand ergeben sich hierdurch folgende Auswirkungen:

Datenquelle	erhobene Daten	entfallene Daten	verbleibende Daten
Bestandsmieten	7.371	1.713	5.658
Angebotsmieten	816	58	758

2.4.4 Repräsentativität und Validität der Datenerhebung

Voraussetzung für ein schlüssiges Konzept ist nach der Rechtsprechung des BSG, dass der Grundsicherungsträger bei der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller Anwendungsfälle planmäßig vorgeht im Gegensatz zu einem punktuellen Vorgehen von Fall zu Fall³⁹. Hierzu gehört, dass die gewonnenen Daten repräsentativ sind d.h. nach ihrem Umfang und ihrer Zusammensetzung den zu untersuchenden Mietwohnungsmarkt realitätsgerecht abbilden.

2.4.4.1 Datenumfang

Zur Repräsentativität der erhobenen Daten gehört zum einen, dass diese einen ausreichenden Umfang an Bewertungsobjekten darstellen. Das BSG geht davon aus, dass dies unter anderem dann der Fall sein kann, wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsmarktes beruht⁴⁰. Dieser Wert ist jedoch lediglich als Anhaltspunkt zu sehen und stellt keine untere Grenze dar. So hat das LSG Niedersachsen-Bremen im Fall der Stadt Wilhelmshaven entschieden, dass auch ein geringerer Prozentsatz, hier 5,66 %, des untersuchten Wohnungsmarktes ausreichend repräsentativ ist, so dass hieraus Aussagen zu den örtlichen Gegebenheiten abzuleiten sind⁴¹. Zudem wurde die im Urteil aus dem Jahre 2008 dargelegte 10 %-Grenze von der BSG-Rechtsprechung in den letzten Jahren nicht wiederholt und kann daher als nicht verfestigt angesehen werden.

Nach den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswirtschaft herausgegebenen Hinweisen zur Erstellung von Mietspiegeln nach § 558d BGB ist für einen qualifizierten Mietspiegel bereits eine wesentlich geringere Datengrundlage als 10 % ausreichend. Bei der Erstellung eines Tabellenmietspiegels reicht danach eine Ergebnisstichprobe von 1.200 Wohnungsdaten aus. Für Regressionsmietspiegel genügen

³⁹ BSG, U. v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, Rn 19

⁴⁰ BSG, U. v. 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R, Rn 16

⁴¹ LSG NSB, U. v. 11.12.2008, L 13 AS 210/08, Rn 2. aa)

hiernach sogar noch kleinere Stichproben. Bei kleineren Kommunen mit homogenem Wohnungsbestand und entsprechend geringer Mietendifferenzierung reichen für einen Regressionsmietenspiegel nach den genannten Hinweisen Ergebnisstichproben von mindestens 500 Wohnungen aus, bei größeren Kommunen sind bis zu einem Prozent des relevanten Wohnungsbestandes erforderlich⁴².

Die Erhebung der gewonnenen Bestands- und Angebotsmieten bezieht sich auf den gesamten Mietwohnungsmarkt im Landkreis Cuxhaven.

Um insbesondere Aussagen zur Repräsentativität der erhobenen Daten gewinnen zu können, ist zunächst festzustellen, wie hoch der aktuelle Mietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven zum Zeitpunkt der Datenerhebung ist. Als Anhaltspunkt hierfür könnten die Erkenntnisse aus der im Jahre 2011 durchgeführten bundesweiten Zensusbefragung dienen. Aus den Zensusdaten ist der gesamte Wohnraum für die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Cuxhaven aufgeschlüsselt nach Art des Gebäudes und der Wohnungsnutzung mit Stand 09. Mai 2011 ersichtlich, die in bereinigter und aufbereiteter Form zum 31. Mai 2013 veröffentlicht wurden. Für den Landkreis Cuxhaven wiesen die Zensusdaten im Jahr 2011 einen Gesamtwohnungsbestand von 100.376 Wohnungen aus. Hiervon wurden 35.615 als Wohnungen für Vermietungszwecke, also Mietwohnungen, deklariert.

Der Gesamtwohnungsbestand aus dem Zensus wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig fortgeschrieben, wonach der Landkreis Cuxhaven zum Stichtag 31. Dezember 2018 einen Gesamtwohnungsbestand von 104.308 Wohnungen aufweist⁴³. Allerdings kann dieser Datenbestand nicht nach vermieteten und eigengenutzten Wohnungen differenziert werden.

Genauere und aktuellere Erhebungen zum vorhandenen Mietwohnungsbestand auf Kreis- bzw. Gemeindeebene liegen nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (LSN) nicht vor. Auch Anfragen beim Deutschen Mieterbund und dem örtlichen Haus- und Grundeigentümerverband Cuxhaven erbrachten keine aktuellen Ergebnisse. Alternativ zu den mittlerweile neun Jahre alten Daten aus dem Zensus kann der Mietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven höchstens geschätzt werden.

⁴² Hinweise des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung zur Erstellung von Mietspiegeln, S. 30f. unter <http://www.bmub.bund.de/themen/stadtwohnen/wohnungswirtschaft/mietspiegel/>

⁴³ Regionaldatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Tabelle 31231-02-01-5 unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=themes&levelindex=0&levelid=1712912171330&code=31#abreadcrumb>

Als Grundlage für eine Schätzung des Mietwohnungsbestandes könnte - wie bereits bei der Datenerhebung im Jahre 2019 - der von der NBank jährlich herausgegebene Bericht zur Wohnungsmarktbeobachtung dienen. Nach Auswertung des Wohnungsmarktes im Landkreis Cuxhaven durch die NBank weist dieser im Jahr 2020 eine Eigenheimquote von 70 % aus⁴⁴. Auf den Gesamtwohnungsbestand im Kreisgebiet bezogen wären demzufolge rund 74.000 Wohnungen als Eigenheime zu deklarieren. Eine detaillierte Nachfrage bei der NBank ergab, dass in dieser Quote der aus dem Mikrozensus 2020 generierte Bestand an Ein- und Zweifamilienhäusern im Landkreis Cuxhaven erfasst wurde. Ein- bzw. Zweifamilienhäuser werden überwiegend von Familien zur Eigennutzung und nicht zu Vermietungszwecken verwendet. Genauere Daten zur jeweiligen Nutzungsart liegen jedoch auch der NBank nicht vor.

Da Ein- bzw. Zweifamilienhäuser allerdings zumindest teilweise auch vermietet werden können, muss eine Bereinigung der Eigenheimquote um diesen Mietbestand durchgeführt werden. Nach Angabe der NBank kann dieser Wert lediglich anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass höchstens 25 % der Ein- und Zweifamilienhäuser zu Mietzwecken verwendet wird. Der restliche Teil wird von den Eigentümern selbst bewohnt. Somit wären 18.510 Ein- und Zweifamilienhäuser im Landkreis Cuxhaven als Mietobjekte anzunehmen und müssen bei der Auswertung des Wohnungsmarkts mitberücksichtigt werden. Der Mietwohnungsbestand könnte danach wie folgt geschätzt werden:

Landkreis Cuxhaven (Schätzung)	
	105.771 Gesamtwohnungen (2020)
./.	74.040 Ein-/Zweifamilienhäuser (70%)
+	18.510 vermietete Eigenheime
	50.241 Mietwohnungen

Da das geschätzte Ergebnis deutlich vom tatsächlich im Zensus erhobenen Mietwohnungsbestand aus dem Jahr 2011 abweicht, wird zugunsten einer genaueren Datengrundlage das Zensusergebnis zugrunde gelegt. Der Mietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven kann somit auf **35.615 Wohnungen** (31.05.2013) beziffert werden. Die neuen Zensusdaten werden voraussichtlich im Sommer 2024 veröffentlicht. Dementsprechend werden die Daten im Sommer 2024 aktualisiert werden.

⁴⁴ NBank, Wohnungsmarktbeobachtung 2021, Anhang Tabelle 5, S. 93 unter <https://www.nbank.de/Blickpunkt/WOM-Bericht-2021.jsp>

Bei der Datenerhebung konnten 816 Angebotsmieten und 7.371 Bestandsmieten erhoben werden, die in die Ermittlung einfließen können, so dass sich die Repräsentativität im Landkreis Cuxhaven wie folgt darstellt:

Datenquelle⁴⁵	Anzahl Datensätze	Anteil Wohnungsbestand(gesamt)	Anteil Mietwohnungsbestand
Bestandsmieten	7.371	6,97%	14,67 %
Angebotsmieten	816	0,77 %	1,62 %
Gesamt	8.187	7,74 %	16,29%

Da die erfassten Wohnungsdaten im Landkreis Cuxhaven 16,29 % des Mietwohnungsmarktes und 7,74 % des Gesamtwohnungsmarktes umfassen, sind diese hinsichtlich der Fallzahl hinreichend repräsentativ, um hieraus Schlussfolgerungen für den Wohnungsmarkt im Landkreis Cuxhaven ziehen zu können.

2.4.4.2 Repräsentativität der Bestandsmieten

Bei der Erhebung der Bestandsmieten wurden sowohl 41 gewerbliche Vermieter als auch 5.560 private Vermieter angeschrieben. Insgesamt 725 Vermieter haben Daten gemeldet, davon waren 16 gewerbliche und 709 private Vermieter. In die Datenauswertung eingeflossen sind schließlich 4.196 Bestandsmieten von gewerblichen Vermietern und 3.253 private Bestandsmieten.

Vermieter	angeschrieben	Rückmeldungen	Gemeldete Bestandsmieten
Gewerbliche Vermieter:	41	16	4.196
Private Vermieter:	5.560	709	3.253
Gesamt	5.601	725	7.449

Letztlich stellt sich die Zusammensetzung der gewerblichen zu den privaten Bestandsmieten im Verhältnis 56 % zu 44 % dar. Der überwiegende Anteil der in die Datenermittlung eingeflossenen Bestandsmieten wurde somit von gewerblichen Vermietern gemeldet. Diese Diskrepanz liegt darin begründet, dass ein Großteil der privaten Vermieter i. d. R. nur über einzelne bzw. wenige Wohnungen verfügt, die auf dem Markt zur Vermietung angeboten werden. Demgegenüber ist der Wohnungsbestand bei den

⁴⁵ Stand März 2020

teilgenommenen gewerblichen Vermietern (z.B. Siedlungsgesellschaft Cuxhaven, Wohnstättengenossenschaft Hemmoor) deutlich größer.

Ziel der Datenerhebung war es, möglichst alle möglichen Vermieter im Landkreis Cuxhaven – sowohl private als auch gewerbliche – einzubeziehen. Aus diesem Grunde wurde auf dem Datenbestand gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden ermittelt, um die vor Ort befindlichen und bekannten Vermieter möglichst vollumfänglich ausfindig zu machen. Die nach Aktualisierung verbleibenden 5.601 Vermieter wurden dann ausnahmslos angeschrieben und um Mithilfe gebeten. Auf diesem Wege konnten immerhin 16 gewerbliche Vermieter sowie 709 private Vermieter zur Meldung ihrer Daten bewegt werden, was einer Rücklaufquote von insgesamt rund 13 % entspricht⁴⁶. Durch die bei den Bestandsmieten durchgeführte Primärdatenerhebung wurden alle verfügbaren Erkenntnisquellen durch den Landkreis Cuxhaven ausgeschöpft.

Da der Landkreis bei der Datenerhebung letztlich aber auf die freiwillige Mitwirkung der angeschriebenen Vermieter angewiesen war, muss die gewonnene Datenstichprobe in ihrer Zusammensetzung so akzeptiert werden, wie die Daten von den Vermietern gemeldet wurden. Auch wenn aufgrund der Freiwilligkeit bei der Rückmeldung von Bestandsmieten eine Verzerrung immer denkbar wäre, kann dies nicht zur Unbrauchbarkeit der gewonnenen Datenbasis führen. Dies wird auch durch die Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts mit Urteil vom 11. Juli 2012 gestützt. Nach den Ausführungen des BayLSG kann insgesamt auch dann von einer Repräsentativität des Datenmaterials ausgegangen werden, wenn ein Teil der befragten Vermieter aufgrund der Freiwilligkeit nicht an der Befragung teilgenommen hat⁴⁷.

Maßstab für die Wohnungsmarktbeobachtung ist der Gesamtmietwohnungsbestand im Landkreis Cuxhaven. Daher werden in der vorliegenden Stichprobe sämtliche gemeldete Bestandsdaten berücksichtigt und zwar in der Zusammensetzung, wie sie dem Landkreis Cuxhaven bei der Datenerhebung tatsächlich auch mitgeteilt wurden.

Eine gewisse Diskrepanz bei der Datenzusammensetzung lässt sich nicht vermeiden und ist zugunsten der Transparenz der Datenstichprobe hinzunehmen.

Da sowohl der private als auch der gewerbliche Wohnungsmarkt in ausreichendem Umfang in der Ermittlung berücksichtigt werden, sind die Bestandsmieten in ihrer Zusammensetzung hinreichend repräsentativ, um den gesamten Wohnungsmarkt abbilden zu können.

⁴⁶ von Malottki in „Gutachten zur Überprüfung des Jobcenters Cuxhaven zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen der KdU, Ziffer 4.3.5, S. 14“

⁴⁷ BayLSG, U. v. 11.07.2012, L 16 AS 127/10, Rn 20f.

2.4.4.3 Repräsentativität der Angebotsmieten

In den erhobenen 816 Angebotsmieten sind alle Wohnungen enthalten, die in der Zeit von April 2022 bis März 2024 öffentlich in Zeitungen und im Internet inseriert worden sind. Nicht erfasst sind dagegen Wohnungen, die nicht öffentlich angeboten wurden (sog. Unter-der-Hand-Vergaben).

Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Art der Wohnungsvermietung im ländlichen Bereich eine gewisse Rolle spielen könnte, wären derartige Wohnungsangebote nicht messbar, da sie sich jeglicher Wohnungsmarktbeobachtung entziehen.

Zudem kann nicht generell unterstellt werden, dass Leistungsberechtigte insoweit über entsprechende Netzwerke verfügen, die es ihnen ermöglichen, verstärkt auf solche Wohnungsangebote zurückgreifen zu können, sondern sich vielmehr – wie andere Wohnungssuchende auch – vorrangig auf das öffentlich annoncierte Angebot stützen.

Im Übrigen dürften Unter-der-Hand-Vergaben für den vorhandenen Wohnungsmarkt eher von untergeordneter Bedeutung sein, da der weit überwiegende Anteil der angebotenen Wohnungen öffentlich vergeben wird.

Selbst wenn die Unter-der-Hand-Vergabe einen nennenswerten Anteil am Gesamtwohnungsmarkt ausmachen würde, so könnte unterstellt werden, dass die so vermieten Wohnungen deutlich günstiger sind, als öffentlich inserierte Wohnungen. Eine Nichtberücksichtigung dieses Segments hätte dann schlimmstenfalls zur Folge, dass die so ermittelten Mietpreisobergrenzen zu hoch wären und die Werte somit lediglich zugunsten der Leistungsberechtigten nach oben verzerrt würden.

Die erfassten Angebotsmieten bilden somit die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt hinsichtlich des Mietpreisniveaus von angebotenen Wohnungen im Landkreis Cuxhaven realistisch und aktuell ab und sind daher repräsentativ.

2.4.4.4 Validität

Die Validität ist Voraussetzung für die Gültigkeit einer statistischen Untersuchung und deren Ergebnisse. Eine Untersuchung ist nur dann valide, wenn wirklich das gemessen wurde, was gemessen werden sollte bzw. wenn die erhobenen Daten auch tatsächlich die Fragen beschreiben, die erforscht werden sollten. Untersuchungsgegenstand der durchgeführten Wohnungsmarktermittlung im Landkreis Cuxhaven war die Höhe der angemessenen

Bruttokaltmiete bzw. die Frage, welche Bruttokaltmiete ein Leistungsberechtigter im Landkreis Cuxhaven für eine angemessene Wohnung aufwenden muss (s. Ziffer 2.4.1 Beobachtungsgegenstand⁴⁸). Die Datenerhebung bezog sich sowohl hinsichtlich der Bestands- als auch der Angebotsmieten ausschließlich auf die maßgeblichen Bruttokaltmieten im Vergleichsraum. Die Validität der Untersuchung ist somit gegeben.

2.4.5 Datenauswertung

Die Auswertung der erhobenen Bestands- und Angebotsmieten wurde unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze durchgeführt. Alle bereitgestellten Daten wurden insoweit aufbereitet, dass aus den Datenquellen jeweils der folgende Datensatz generiert werden konnte:

1. Gemeinde
2. Datenherkunft (Bestand oder Inserate)
3. Wohnungsgröße
4. Nettokaltmiete
5. kalte Nebenkosten
6. Bruttokaltmiete inkl. Nebenkosten

Die Daten wurden nachfolgendem Muster ausgewertet:

	50 m ²			60 m ²		
LK Cuxhaven	Ø- Nettokalt miete	Kalte NK	Ø- Bruttokalt miete	Ø- Nettokalt miete	Kalte NK	Ø- Bruttokalt miete
	Ø-Wert	Ø-Wert	Ø-Wert	Ø-Wert	Ø-Wert	Ø-Wert

Diese Form der Auswertung wurde für den gesamten Landkreis Cuxhaven als Vergleichsraum jeweils einmal für die Bestandsmieten und einmal für die Angebotsmieten durchgeführt.

Aus der genannten Auswertung ergibt sich sowohl für die Bestandsmieten als auch für die Angebotsmieten ein landkreisweiter Durchschnittswert.

Die ermittelten Durchschnittswerte der Bestands- und Angebotsmieten wurden hierbei nach den Vorgaben des LSG Niedersachsen-Bremen im Verhältnis 1:1 gewichtet⁴⁸.

⁴⁸ LSG NSB, U. v. 22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW, S. 17

Die Verteilung der Daten **auf die ersten fünf Größenkategorien bis 95 m²** kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Abstrakte Angemessenheit – Landkreis Cuxhaven

Aufschlüsselung nach Nettokaltmiete, kalten Nebenkosten und Bruttokaltmiete

Durchschnittswerte Bestandsmieten

Datenintervall	45 – 55 m ²			55,01 – 65 m ²			70 – 80 m ²			80,01 – 90 m ²			90,01 – 100 m ²		
Größenkategorie	50 m ²			60 m ²			75 m ²			85 m ²			95 m ²		
	∅ Nettokalt miete	Kalte Nebenk osten	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte Nebenk osten	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte Nebenk osten	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte Nebenk osten	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte Nebenk osten	∅ Bruttokalt miete
Landkreis Cuxhaven															
Durchschnitt Bestand	303,71 €	89,46 €	393,17 €	355,55 €	106,55 €	462,10 €	441,78 €	122,18 €	563,96 €	518,00 €	131,35 €	649,35 €	611,09 €	142,46 €	753,55 €

Durchschnittswerte Angebotsmieten

Datenintervall	45 – 55 m ²			55,01 – 65 m ²			70 – 80 m ²			80,01 – 90 m ²			90,01 – 100 m ²		
Größenkategorie	50 m ²			60 m ²			75 m ²			85 m ²			95 m ²		
	∅ Nettokalt miete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokalt miete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete
Landkreis Cuxhaven															
Durchschnitt Angebot	425,87 €	108,27 €	534,14 €	498,46 €	121,73 €	620,19 €	619,49 €	139,03 €	758,52 €	740,96 €	150,08 €	891,04 €	895,13 €	144,29 €	1.039,42 €

Gewichtung der Bestands- und Angebotsmieten im Verhältnis 1:1

Datenintervall	45 – 55 m ²			55,01 – 65 m ²			70 – 80 m ²			80,01 – 90 m ²			90,01 – 100 m ²		
Größenkategorie	50 m ²			60 m ²			75 m ²			85 m ²			95 m ²		
	∅ Nettokal tmiete	Kalte NK	∅ Bruttok altmiete	∅ Nettokal tmiete	Kalte NK	∅ Bruttok altmiete	∅ Nettokal tmiete	Kalte NK	∅ Bruttokalt miete	∅ Nettokal tmiete	Kalte NK	∅ Bruttok altmiete	∅ Nettokal tmiete	Kalte NK	∅ Bruttok altmiete
∅ Bestand	303,71 €	89,46 €	393,17 €	355,55 €	106,55 €	462,10 €	441,78 €	122,18 €	563,96 €	518,00 €	131,35 €	649,35 €	611,09 €	142,46 €	753,55 €
∅ Angebote	425,87 €	108,27 €	534,14 €	498,46 €	121,73 €	620,19 €	619,49 €	139,03 €	758,52 €	740,96 €	150,08 €	891,04 €	895,13 €	144,29 €	1.039,42 €
gewichteter Durchschnitt	364,79 €	98,87 €	463,66 €	427,01 €	114,14 €	541,37 €	530,64 €	130,61 €	661,24 €	629,48 €	140,72 €	770,20 €	753,11 €	143,38 €	896,49 €

Aufschlüsselung nach Bruttokaltmiete und Anzahl der Wohnungsdaten

Durchschnittswerte Bestandsmieten – Bruttokaltmiete

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²	
	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.
Landkreis Cuxhaven										
Durchschnitt Bestand	393,17 €	1.211	462,10 €	1.483	563,96 €	1.347	649,35 €	684	753,55 €	415

Durchschnittswerte Angebotsmieten – Bruttokaltmiete

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²	
	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokalt miete	Anzahl Whg.
Landkreis Cuxhaven										
Durchschnitt Angebot	534,14 €	104	620,19 €	154	758,52 €	190	891,04 €	92	1039,42€	56

Gewichtung der Bestands- und Angebotsmieten im Verhältnis 1:1

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²	
	Ø Gesamt- miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt- miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt- miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt- miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt- miete	Anzahl Whg.
Durchschnitt Bestand	393,17 €	1.211	462,10 €	1.483	563,96 €	1.347	649,35 €	684	753,55 €	415
Durchschnitt Angebote	534,14 €	104	620,19 €	154	758,52 €	190	891,04 €	92	1039,42€	56
gewichteter Durchschnitt	463,66 €	1.315	541,14 €	1.637	661,24 €	1.537	707,19 €	776	896,48 €	471

2.4.6 Schlussfolgerungen

1. Wie bereits bei der Festlegung des Vergleichsraums erläutert, gibt es im Landkreis Cuxhaven regional unterschiedlich ausgeprägte Mietwohnungsmärkte und unterschiedliche Mietpreinsniveaus. Dies spiegelt sich auch in der Auswertung der Bestands- und Angebotsmieten auf Samtgemeinde- bzw. Einheitsgemeindeebene wider.

Gegenüber der Datenerhebung aus dem Jahr 2020 ist ein deutlicher Anstieg bei den Mietpreisen zu verzeichnen, der sich regional unterschiedlich auswirkt:

	Datenerhebung 2020		Datenerhebung 2024		Anstieg	
	50 m ²		50 m ²			
SG/ Gemeinde	Bruttokaltmiete	Quadratmeter	Bruttokaltmiete	Quadratmeter	in €	proz.
Stadt Cuxhaven	365,95 €	7,32 €	461,17 €	9,23 €	1,91 €	26,09%
Stadt Geestland	396,62 €	7,93 €	495,82 €	9,92 €	1,99 €	25,05%
Beverstedt	361,37 €	7,23 €	- ⁴⁹	-	-	-
Hagen	406,42 €	8,13 €	-	-	-	-
Loxstedt	365,00 €	7,30 €	448,41 €	8,97 €	1,67 €	22,85%
Schiffdorf	371,11 €	7,42 €	501,02 €	10,02 €	2,60 €	35,05%
Wurster Nordseeküste	445,25 €	8,91 €	510,88 €	10,22 €	1,31 €	14,68%
Hemmoor	317,50 €	6,35 €	411,33 €	8,23 €	1,88 €	29,55%
Börde Lamstedt	316,36 €	6,33 €	-	-	-	-
Land Hadeln	344,07 €	6,88 €	438,68 €	8,77 €	1,89 €	27,52%
Gesamtergebnis	364,59 €	7,29 €	466,76 €	9,34 €	2,05 €	28,12%

Für den gesamten Landkreis ergibt sich eine durchschnittliche Bruttokaltmiete von 9,34 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dies ist gegenüber 2020 eine Steigerung von 28,12 %. Grundsätzlich war in allen Gemeinden ein Anstieg Mietniveaus zu verzeichnen, zudem hat sich die durchschnittliche Miete teilweise um ein Drittel erhöht (Schiffdorf mit +35,05 %). Es zeigt sich, dass der Wohnungsmarkt im Landkreis Cuxhaven dynamisch ist und die bundesweite Entwicklung zum Teil auch hier nachvollzogen werden kann.

⁴⁹ Für die Gemeinden Beverstedt, Hagen sowie Lamstedt liegen keine aussagekräftigen Angebotsmieten vor.

Es zeigt sich jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen vorhandenem Wohnungsangebot und dem nachfragebedingten Preis. So befinden sich beispielsweise in der Städten Cuxhaven und Geestland relativ viele Mietwohnungen. Das Mietpreisniveau bewegt sich hier jedoch im mittleren Bereich der landkreisweiten Betrachtung. Demgegenüber steht die Samtgemeinde Börde Lamstedt, in der kaum Bestands- und Angebotsmieten ermittelt werden konnten, die aber preislich im unteren Drittel rangiert.

Die Mechanik des Marktes von Angebot und Nachfrage scheint hier zum Teil außer Kraft gesetzt zu sein. Eine Erklärung wäre, dass es in den letzten Jahren zu einem vermietetorientierten Markt in den größeren urbanen Bereichen des Landkreises gekommen ist, der zu einer Umkehr in der Nachfrage geführt hat. Die Preissteigerungen dort haben demnach zu einer Verdrängung von finanzschwachen Mietern aus den Gebieten mit ausgeprägten Wohnungsmärkten geführt. Die Reaktion der Vermieter ist aber zum Zeitpunkt der Datenermittlung noch nicht oder nur teilweise erfolgt, so dass es noch nicht zu beobachtbaren Mietpreissenkungen gekommen ist. Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Verzögerung des Marktes“⁵⁰.

In den ländlich geprägten Regionen wäre dementsprechend eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Hier kam es in den letzten Jahren zu einem Zuzug, auf die die vorher vermietetorientierten Wohnungsmärkte noch nicht reagieren konnten. Die Wohnungen sind hier noch relativ günstig obwohl es bereits zu einer Verknappung des Angebots gekommen ist.

Die Zuzüge infolge des Ukrainekrieges führten zu einer weiteren Reduzierung des Wohnraumes im Landkreis Cuxhaven.

Letztlich bleibt die Entwicklung mittelfristig abzuwarten und einer neuerlichen Wohnungsmarkterhebung in einigen Jahren vorbehalten.

Wie bereits unter Ziffer 2.3.1 zur Struktur des Wohnungsmarktes aufgeführt, kann im Bereich des Landkreises Cuxhaven trotz der oben festgestellten Differenzen noch von einem relativ einheitlichen Wohnungsmarkt im Vergleich zu größeren Städten wie Hamburg oder Bremen gesprochen werden. Da der Landkreis Cuxhaven insgesamt gesehen sowohl politisch als auch geografisch als einheitlicher Lebensraum betrachtet werden muss, muss der Wohnungsmarkt als Ganzes betrachtet werden. Die Zusammenfassung des gesamten Landkreisgebietes zu einem räumlichen Vergleichsmaßstab hat hier eine ausgleichende Wirkung auf die Teilwohnungsmärkte. Dieser Effekt lässt sich allerdings nur erzielen, wenn für den gesamten Vergleichsraum eine einheitliche Mietobergrenze festgelegt wird und nicht einzelne Bereiche gesondert betrachtet werden.

⁵⁰ u.a. *Külpe* in: *Ökonomische Theorie der Sozialpolitik*, 1998

2. Entscheidend ist nun, in welcher Höhe diese einheitliche Mietobergrenze im Landkreis Cuxhaven zu bemessen ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung ist eine ausreichend hohe Mietobergrenze festzulegen, um den Leistungsberechtigten die Anmietung mindestens einer Wohnung mit einem für sie angemessenem Mindestwohnstandard zu ermöglichen. Als angemessener Wohnstandard für Leistungsberechtigte nach dem SGB II / SGB XII ist der Wohnraum des unteren Segmentes definiert⁵¹. Wie oben bereits erläutert, wurde bei der Datenerhebung im Landkreis Cuxhaven sogar auf den Gesamtmietwohnungsbestand zurückgegriffen, um der vom BSG geforderten Variante 1 zu entsprechen⁵². D.h. es sind Wohnungen aus jedem Segment, auch Wohnungen des gehobenen Standards, in die Auswertung eingeflossen. Ein hierauf basierender Durchschnittswert erfüllt daher die Mindestvoraussetzung des BSG, das untere Marktsegment zu berücksichtigen und eine Anmietung in diesem Segment ausreichend sicherzustellen.

Des Weiteren müsste die Mietobergrenze so hoch bemessen sein, dass auch ausreichend Wohnungen zu dem festgelegten Preis verfügbar sind. Dies kann nach der Rechtsprechung des BSG unterstellt werden, wenn ein Mietspiegel, der in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellt wurde, der Bestimmung der angemessenen Mietobergrenze für die Bruttokaltmiete zugrunde liegt und der Durchschnittswert dieses Mietspiegels angewandt wird. Dann kann lt. BSG davon ausgegangen werden, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Mietobergrenze für die Unterkunft gibt⁵³. Die ausreichende Verfügbarkeit von Wohnraum ist jedoch vordringlich Untersuchungsgegenstand der konkreten Angemessenheit (s. Ziffer 3. Ermittlung der konkreten Angemessenheit) und wird im Rahmen der Einzelfallprüfung zu beurteilen sein.

Als weitere Voraussetzung muss sich die angemessene Mietobergrenze für Leistungsberechtigte nach dem BSG auch daran orientieren, was sich Menschen, die ihren Lebensunterhalt durch Einkommen selbst verdienen, in einem vergleichbaren Wohnumfeld leisten können und wollen. Der Entstehung eines reinen „Leistungsbeziehermarktes“ muss vorgebeugt werden⁵⁴. Für die Stadt München wurden vom BSG die unteren 20 % des gesamten Preissegmentes als ausreichend erachtet, um das Wohnbedürfnis der unteren Einkommensklassen zu repräsentieren⁵⁵. Diese Kappungsgrenze orientiert sich an der vom BSG im Fall München aufgestellten These, dass mit den unteren 20 % des vorhandenen Mietwohnungsbestandes gleichzeitig auch die unteren 20 % der Einkommensbezieher und

⁵¹ BSG, U. v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn 20

⁵² BSG, U. v. 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R

⁵³ BSG, U. v. 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R, Rn 30

⁵⁴ BSG, U. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rn 17

⁵⁵ BSG, U. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, Rn 37

somit das untere Marktsegment abgebildet würden. Diese These berücksichtigt jedoch nicht das Vorhandensein von Wohneigentum in der Gruppe der Einkommensbezieher.

Da der Landkreis Cuxhaven eine relativ hohe Eigenheimquote von 70 % des Wohnungsbestandes aufweist, kann die im Fall München angewandte Gesetzmäßigkeit hier nicht greifen. Die unteren 20 % des Mietwohnungsbestandes im Landkreis Cuxhaven reichen nicht aus, um die Referenzgruppe der unteren Einkommensbezieher zu repräsentieren. Die zu wählende Kappungsgrenze muss daher höher liegen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in seiner Entscheidung vom 22. April 2015 die vom Landkreis Cuxhaven gewählte Kappungsgrenze von 50 % in Anbetracht des hohen Anteils an Wohnungseigentum im Vergleichsraum als erforderlich, aber auch als ausreichend erachtet, um auch die unteren Einkommensbezieher zu repräsentieren. Diese Grenze wird exakt durch die Bildung eines Durchschnitts- oder Mittelwertes abgebildet. Im Rahmen der vorliegenden Wohnungsmarktuntersuchung wird daher als Mietobergrenze der Durchschnittswert aller Mietwohnungen zugrunde gelegt d.h. die Kappungsgrenze liegt bei 50 %⁵⁶.

Der abgebildete Durchschnitt des gesamten Mietwohnungsbestandes enthält Wohnungen aller Segmente, d.h. auch Wohnungen des gehobenen Standards mit hohen Mieten, die entsprechend der Produkttheorie berücksichtigt worden sind. Damit sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt, insbesondere der durchschnittliche Wohnraumpreis, realistisch abgebildet. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil von Wohnungen zu Preisen unterhalb dieses Durchschnittswertes verfügbar ist, der von Leistungsempfängern angemietet werden könnte. Die Festlegung von Richtwerten anhand des Durchschnittswertes vom Gesamtwohnungsbestand, d.h. unterer, mittlerer und gehobener Wohnraum, ist für die Leistungsberechtigten somit günstiger als wenn nur das untere Marktsegment in die Ermittlung eingeflossen wäre.

Die festgelegte Mietobergrenze ist so bemessen, dass räumliche Verdrängungseffekte (siehe Ziffer 2.3.6 „Ghettoisierung“[↑]) vermieden werden, da innerhalb des Vergleichsraumes relativ geringe Preisunterschiede bestehen und durch die Anwendung der Produkttheorie sichergestellt ist, dass Leistungsberechtigte auch in vergleichsweise teureren Wohngegenden Wohnungen mieten können, wenn sie geringere Wohnflächen in Kauf nehmen.

Die Bildung eines einheitlichen Durchschnittswertes auf Grundlage des Gesamtmietwohnungsbestandes im Landkreis wirkt zudem ausgleichend auf die

⁵⁶ LSG NSB, U.v.22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW, S. 17

unterschiedlich ausgeprägten Mietwohnungsmärkte und Preise in den einzelnen Teilregionen des Landkreises Cuxhaven.

3. Als Mietobergrenze wird der unter Ziffer 2.4.5 ermittelte Durchschnittswert unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Bestands- und Angebotsmieten im Verhältnis 1:1 festgelegt⁵⁷.

Die Beträge werden jeweils auf volle fünf Euro aufgerundet.

Als Mietobergrenzen ergeben sich folgende Richtwerte für den Landkreis Cuxhaven:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Richtwert ⁵⁸ neu	Richtwert alt
1 - Person	50 m ²	465,00 €	400,00 €
2 - Personen	60 m ²	545,00 €	490,00 €
3 - Personen	75 m ²	665,00 €	575,00 €
4 - Personen	85 m ²	775,00 €	650,00 €
5 - Personen	95 m ²	900,00 €	745,00 €
Jede weitere Person	+10 m ²	70,00 €	+ 80,00 €

Aufteilung nach Nettokaltmiete, kalten Nebenkosten und Bruttokaltmiete

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Nettokaltmiete	kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Richtwert
1 - Person	50 m ²	364,79 €	98,87 €	463,66 €	465,00 €
2 - Personen	60 m ²	427,01 €	114,14 €	541,14 €	545,00 €
3 - Personen	75 m ²	530,64 €	130,61 €	661,24 €	665,00 €
4 - Personen	85 m ²	629,48 €	140,72 €	770,20 €	775,00 €
5 - Personen	95 m ²	753,11 €	143,38 €	896,48 €	900,00 €

⁵⁷ LSG NSB, U.v.22.04.2015, L 13 AS 29/12 ZVW, S. 17

⁵⁸ Die Richtwerte beinhalten, entsprechend der BSG-Rechtsprechung, Kaltmiete und Nebenkosten, jedoch keine Heizkosten.

3. Ermittlung der konkreten Angemessenheit

Nach der Rechtsprechung des BSG ist nach Ermittlung der abstrakten Angemessenheit in einem zweiten Schritt die Prüfung der sog. tatsächlichen Angemessenheit vorzunehmen. In diesem zweiten Schritt ist zu ermitteln, inwieweit nach der Struktur des Wohnungsmarktes im räumlichen Vergleichsmaßstab tatsächlich die Möglichkeit besteht, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auch konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können⁵⁹.

Um hierüber aussagekräftige und auch verlässliche Daten zu erhalten, wird daher der Mietmarkt des Landkreises Cuxhaven in einer Inseratsdatenbank erfasst.

Die konkrete Angemessenheit wird anhand der Inseratsdatenbank in jedem Einzelfall überprüft. Darüber hinaus werden die erfassten Daten zur Steuerung der Mietobergrenzen verwendet, um in regelmäßigen Abständen nachvollziehen zu können, ob die Mietobergrenzen noch den tatsächlichen Verhältnissen am Wohnungsmarkt entsprechen.

Es fließen alle Inserate aus den regionalen Tageszeitungen in die Datenbank ein. Das umfasst folgende Printmedien:

- Cuxhavener Nachrichten (Inserate auch über www.cn-online.de verfügbar)
- Niederelbe Zeitung
- Nordsee Zeitung
- Cuxhaven Kurier (kostenlos)
- Hadler Kurier (kostenlos)
- Elbe Weser Aktuell (kostenlos)
- Sonntagsjournal (kostenlos)

Aus dem Internet werden alle angebotenen Wohnungen aus den Portalen ImmobilienScout24 und Immonet erfasst, da dies die gängigen Anbieter auf dem Online-Wohnungsmarkt sind.

⁵⁹ BSG, U. v. 07.11.2006, 7b AS 18/ 06, Rn 22.

Die Inserate werden mit folgenden Kriterien in die Datenbank eingegeben:

Kriterium
Baujahr
Datum
Größe
Heizkosten
Kaltmiete
Neben- und Heizkosten (sofern nicht getrennt werden kann)
Nebenkosten
Ort
Ortsteil
Samtgemeinde
Straße
Telefonnummer
Warmmiete (als Inklusivmiete)
Zeitung
Zimmeranzahl

Die Zeitungen und Online-Inserate werden beim Landkreis Cuxhaven archiviert, um die nachträgliche Überprüfbarkeit der Angaben im Inserat zu ermöglichen.

Die Art und der Umfang der einzelnen Wohnungsinserate unterscheiden sich jedoch grundlegend. Da es dem Inserenten frei steht, welche Art und Menge von Angaben er zu seinem Wohnraum macht, ist die Auswertbarkeit der Inserate auch entsprechend unterschiedlich. Nicht in allen Fällen enthalten die Inserate die Angaben, die für eine Auswertung im Sinne dieser Richtlinie notwendig sind.

Um aussagekräftige Datensätze zu erhalten ist es erforderlich, dass die Inserate die o.g. Kriterien ausweisen. In den Fällen, in denen sich aus dem Inserat nicht mindestens die Aufteilung der Mietpreisangabe in Bezug auf die Wohnungsgröße, Kaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten ergeben, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Vermieter. In diesem Telefonat werden die fehlenden Angaben erfragt, soweit der Vermieter bereit ist, diese Auskünfte telefonisch zu geben.

Der häufigste Mangel der Inserate besteht darin, dass diese keine Aufteilung zwischen den allgemeinen Betriebskosten wie z. B. Müll- und Wassergebühren (kalten Betriebskosten) auf der einen Seite und den Heizkosten auf der anderen Seite vornehmen. So sind in einem Großteil der Inserate die Betriebskosten mit den Heizkosten zum Posten „Nebenkosten“ zusammengefasst und werden daher nur in einem Betrag genannt.

Im Rahmen der vom BSG geforderten Produkttheorie und unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen in den §§ 22 SGB II sowie 35 SGB XII ist jedoch eine Differenzierung zwischen den Kosten der Unterkunft, also der Grundmiete und den kalten Betriebskosten und den Heizkosten als eigenständigem Kostenfaktor absolut notwendig. Hauptsächliches Ziel der telefonischen Nachfragen ist es daher, die einzelnen Vorauszahlungswerte in Erfahrung zu bringen.

Es ist jedoch festzustellen, dass diese Differenzierung selbst durch den Vermieter nicht immer erbracht werden kann, da für diese regelmäßig keine Notwendigkeit besteht, unter den Betriebskosten eine weitere Unterscheidung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist den Vermietern der Anteil, der auf die Posten „kalte Betriebskosten“ sowie „Heizkosten“ entfällt, vielfach nicht bekannt.

Daher sind die Ausgangswerte zur Beurteilung der jeweiligen Wohnung unterschiedlich:

- a) Es wird nur die Kaltmiete angegeben
- b) Es wird die Kaltmiete und die kalten Nebenkosten angegeben
- c) Es werden die Kaltmiete und kumulierte kalte und warme Nebenkosten angegeben
- d) Es wird eine Warmmiete als Produkt der Positionen Kaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten angegeben
- e) Es wird eine Warmmiete als Inklusivmiete angegeben

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen war es notwendig, eine Methodik zur jeweiligen Beurteilung der Wohnung zu entwickeln:

Angemessen sind Wohnungen wenn

- | | | |
|---------------------------|---------------------|-----------|
| • $[KM]^{60} + [NK]^{61}$ | kleiner oder gleich | Richtwert |
| • $[Warmmiete]^{62}$ | kleiner oder gleich | Richtwert |

⁶⁰ Kaltmiete ohne Nebenkosten und Heizkosten

⁶¹ Nebenkosten (ohne Heizkosten)

⁶² Warmmiete als Produkt der einzelnen Bestandteile $[KM]$, $[NK]$ und $[HK]$, nicht gemeint sind Inklusivmieten

- [KM] + [NK & HK]⁶³ kleiner oder gleich Richtwert
- [Warmmiete als Inklusivmiete] kleiner oder gleich Richtwert (warm)⁶⁴

Nicht angemessen sind Wohnungen wenn

- [KM] + [NK] größer Richtwert
- [KM] größer Richtwert

Nicht beurteilbar sind Wohnungen wenn

- [Warmmiete] größer Richtwert
- [KM] + [NK & HK] größer Richtwert

Eine Wohnung, die nicht zweifelsfrei als angemessen beurteilt werden kann, bei der jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass die Wohnung tatsächlich angemessen ist, wird als „**nicht beurteilbar**“ ausgewiesen.

Hierbei wird im Zweifel eine Wohnung als unangemessen oder nicht beurteilbar ausgewiesen, obwohl mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer Angemessenheit ausgegangen werden kann. Beispielsweise wird eine Wohnung als nicht beurteilbar ausgewiesen, wenn für einen Einpersonen-Haushalt eine Wohnung inseriert wird, die eine Kaltmiete von 240 € ausweist und 106 € an Heiz- und Nebenkosten. Sofern der Vermieter die Heiz- und Nebenkosten nicht aufschlüsseln kann, wird diese Wohnung nicht als angemessen ausgewiesen, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass die Heizkosten mehr als 1 € betragen und die Kaltmiete mit Nebenkosten daher den Richtwerten entsprechen würde.

Es wird daher vom Leistungsberechtigten zu erwarten sein, dass er neben den bereits als angemessen identifizierbaren Wohnungen auch die Wohnungen mit in die Suche einbezieht, die nicht beurteilbar sind.

Die Struktur des Landkreises Cuxhaven als Flächenlandkreis mit geringer Einwohnerdichte spiegelt sich auch bei der Wohnungssuche wider.

Die Samt- und Einheitsgemeinden bestehen im Wesentlichen aus einem Hauptort und den weiteren, zuweilen sehr kleinen Ortsteilen. Dies hat auch Auswirkungen auf den Mietmarkt. Gerade in den Mitgliedsgemeinden ist ein Mietmarkt oft nicht vorhanden. Dies liegt schon an der Tatsache, dass in diesen Ortschaften vornehmlich selbstbewohnte Einfamilienhäuser als Bebauung prägend sind. Mehrfamilienhäuser sind hier eher die Ausnahme und es gibt daher

⁶³ kumulierte Nebenkosten und Heizkosten, wenn die Einzelbestandteile nicht vom Vermieter beziffert werden können

⁶⁴ kalter Richtwert plus angemessene Heizkosten (ang. Wohnfläche x Heizkostenrichtwert, derzeit 1,40 €)

nur verschwindend geringen Wohnraum, der vermietet werden kann. Eine nennenswerte Anzahl von Mietwohnungen ist höchstens im jeweiligen Grundzentrum der Gemeinden bzw. in angrenzenden Gemeinden sowie dem Mittelzentrum Cuxhaven vorzufinden.

Im Rahmen der tatsächlichen Angemessenheit ist somit eine Betrachtung des kompletten Kreisgebietes geboten, da dies den Vergleichsmaßstab darstellt. Da letztendlich jeder, der in dieser Region eine Wohnung sucht, auf Grund des eingeschränkten Angebots darauf angewiesen ist, auch in benachbarten Gemeinden das Wohnungsangebot zu sondieren, würden auch Personen, die nicht dem Personenkreis des SGB II oder SGB XII zuzuordnen sind, ihre Wohnungssuche auf das komplette Gebiet des Landkreises Cuxhaven ausweiten. Es kann daher auch von einem Leistungsberechtigten erwartet werden, dass er sich nicht nur in der jeweiligen Samt- oder Einheitsgemeinde um angemessenen Wohnraum bemüht, sondern auch kreisweit. Aufgrund der räumlichen Nähe und der vorhandenen Verkehrsstruktur ist eine Wohnungssuche im gesamten Kreisgebiet zumutbar.

4. Anlagen

Gesamtauswertung Bestandsmieten und Inserate für den Landkreis Cuxhaven

Durchschnittswerte Bestandsmieten - Bruttokaltmiete

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²		100,01 – 110 m ²		110,01 – 120m ²		<120,01 m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²		105 m ²		115 m ²		< 125 m ²	
Landkreis Cuxhaven	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.
Durchschnitt Bestand	393,17 €	1.211	462,10 €	1.483	563,96 €	1.347	649,35 €	684	753,55 €	415	792,26 €	211	867,96 €	139	950,18 €	163

Durchschnittswerte Angebotsmieten - Bruttokaltmiete

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²		100,01 – 110 m ²		110,01 – 120m ²		< 130m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²		105 m ²		115 m ²		< 125 m ²	
Landkreis Cuxhaven	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.	Ø Bruttokaltmiete	Anzahl Whg.
Durchschnitt Angebot	534,14 €	104	620,19 €	154	758,52 €	190	891,04 €	92	1039,42€	56	1.097,12 €	55	1.167,59 €	29	1.462,62 €	77

Gewichtung der Bestands- und Angebotsmieten im Verhältnis 1:1

Datenintervall	45 – 55 m ²		55,01 – 65 m ²		70 – 80 m ²		80,01 – 90 m ²		90,01 – 100 m ²		100,01 – 110 m ²		110,01 – 120m ²		< 120,01 m ²	
Größenkategorie	50 m ²		60 m ²		75 m ²		85 m ²		95 m ²		105 m ²		115 m ²		< 125 m ²	
	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.	Ø Gesamt-miete	Anzahl Whg.
Ø Bestand	393,17 €	1.211	462,10 €	1.483	563,96 €	1.347	649,35 €	684	753,55 €	415	792,26 €	211	867,96 €	139	950,18 €	163
Ø Angebote	534,14 €	104	620,19 €	154	758,52 €	190	891,04 €	92	1a039,42€	56	1.097,12 €	55	1.167,59 €	29	1.462,62 €	77
Ø gewichtet	463,66 €	1.315	541,14 €	1.637	661,24 €	1.537	770,19 €	776	896,48 €	471	944,69 €	266	1017,78 €	168	1.206,40 €	240



Richtwerte

Unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rahmens durch die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden ab **01.08.2024** folgende Richtwerte für den Landkreis Cuxhaven festgelegt:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Richtwert
1 - Person	50 m ²	465,00 €
2 - Personen	60 m ²	545,00 €
3 - Personen	75 m ²	665,00 €
4 - Personen	85 m ²	775,00 €
5 - Personen	95 m ²	900,00 €
Jede weitere Person	+10 m ²	+70,00 €

Die Richtwerte entsprechen der Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten, jedoch ohne Heizkosten.